

Zeitschrift: Kunst + Architektur in der Schweiz = Art + architecture en Suisse = Arte + architettura in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 48 (1997)

Heft: 2: Kreuzgänge = Cloîtres = Chiostri

Artikel: Funktionen des Kreuzgangs im Mittelalter : Liturgie und Alltag

Autor: Abegg, Regine

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-394081>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Funktionen des Kreuzgangs im Mittelalter – Liturgie und Alltag

Welchen Zwecken diene der Kreuzgang eines Klosters, einer Stifts- oder einer Bischofskirche im Mittelalter? Was spielte sich hier ab, wie wurde er benutzt? – Zu diesen Fragen liegt in den Libri Ordinarii und den monastischen Consuetudines ein reicher Quellenfundus vor, der aber für die Frage der Funktion von Kreuzgängen bislang kaum ausgewertet worden ist¹. Libri Ordinarii sind seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts nachgewiesene Bücher, in welchen die Vorschriften über die Ordnung und Feier des Gottesdienstes zu den verschiedenen Tageszeiten und im Laufe des Kirchenjahrs aufgezeichnet sind². Hier finden sich unter anderem interessante Angaben zur liturgischen Benutzung des Kreuzgangs. Mit diesen liturgischen Bestimmungen verbanden sich in Klöstern und monastisch organisierten Stiftsgemeinschaften auch kleinere oder grössere Teile der Klostergehnheiten, die sog. Con-

suetudines. Dies sind im 11. und 12. Jahrhundert geschriebene Bräuche und Satzungen eines Klosters oder Stifts, die vor allem den klösterlichen Tagesverlauf und die täglich oder öfters im Jahr wiederkehrenden Zeremonien beschreiben. Sie bildeten die notwendige Ergänzung zur Regel, die nicht alle Fälle voraussehen konnte, und zur Anpassung an örtliche Verhältnisse, für welche die Regel nicht genügte³. Nebst liturgischen Anweisungen bieten sie zum Teil minutiöse Beschreibungen des klösterlichen Alltags, in dem der Kreuzgang eine nicht unbedeutende Rolle spielte.

Eine umfassende Untersuchung ist hier nicht angestrebt, es konnte nur ein kleiner Teil des umfangreichen Quellenmaterials gesichtet werden. Am Beispiel des Liber Ordinarius des Grossmünsterstifts in Zürich aus dem Jahr 1260⁴ und des 1517/1526 verfassten Ceremoniale des Basler Münsters⁵ wird exemplarisch



1 und 2 Zürich, Grossmünster, Kreuzgang (um 1170–1180), Ansicht des Kreuzgangs vom Garten aus und Blick in den West- und Südflügel vom Durchgang zwischen Chor und Kreuzgang her. – Die Aquatinta-Blätter von Franz Hegi, vor 1840, zeigen den Kreuzgang vor seiner Rekonstruktion.

die liturgische Funktion des Kreuzgangs im Laufe des Kirchenjahrs skizziert. Der Kreuzgang als Forum vielfältigster Aktivitäten in monastisch organisierten Gemeinschaften soll anhand ausgewählter Consuetudines im zweiten Teil vorgestellt werden.

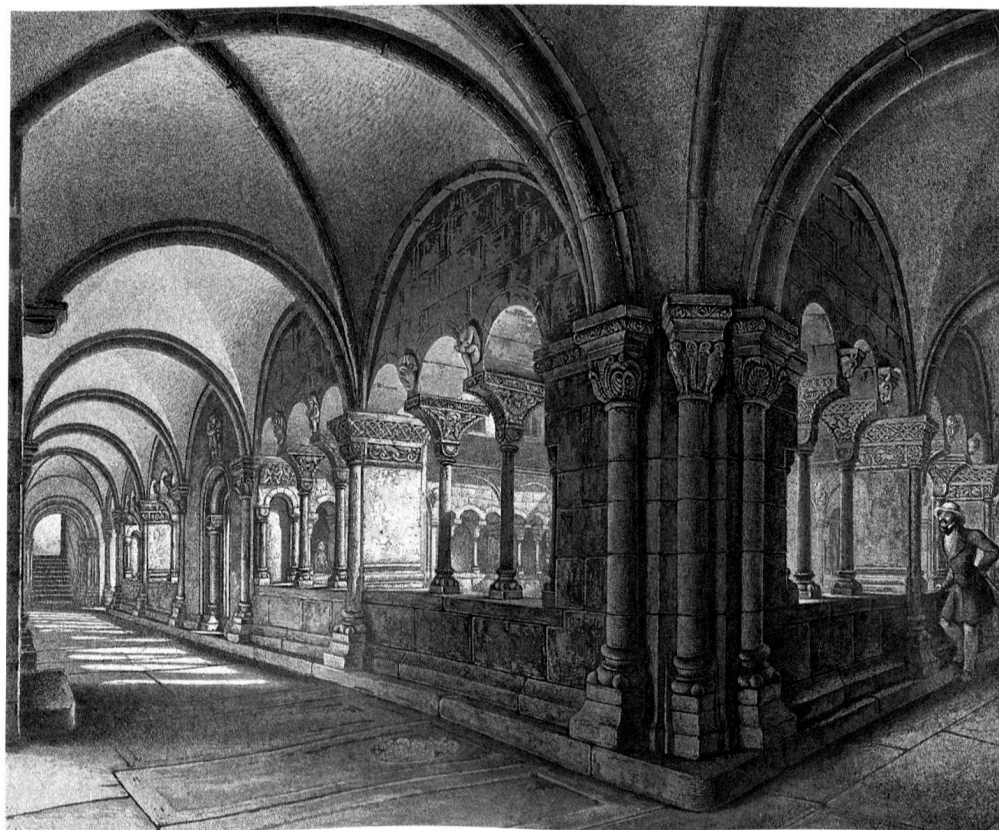
Der Kreuzgang als Prozessionsgeviert – Das Grossmünster in Zürich und das Basler Münster

Sonntags- und Festprozessionen

Nach Ausweis der Libri Ordinarii diente der Kreuzgang im Lauf des Kirchenjahrs vor allem als Prozessionsgang, wobei sich Unterschiede zwischen monastischen, stifts- und bischofskirchlichen Ordnungen sowie in lokalen Gewohnheiten zeigen, auf die hier nur am Rande eingegangen werden kann. In den Ordinarien werden oft nur die besonders feierlich und mit speziellen Stationen und Gesängen zu begehenden Festprozessionen explizit erwähnt. Daneben gab es jedoch mit dem Tagesamt verbundene Prozessionen, die durch den Kreuzgang führten. Dazu gehörte in aller Regel die sonntägliche Weihwasserprozession, bei der die Kirche und die an den Kreuzgang grenzenden Konventualräume besprengt wurden. Sie war in den Klöstern bereits im 8. Jahrhundert Brauch und wurde in der Folge auch in Dom- und Stiftskirchen übernommen⁶. Fiel ein Fest auf einen Sonntag, trat die glanzvollere Fest-

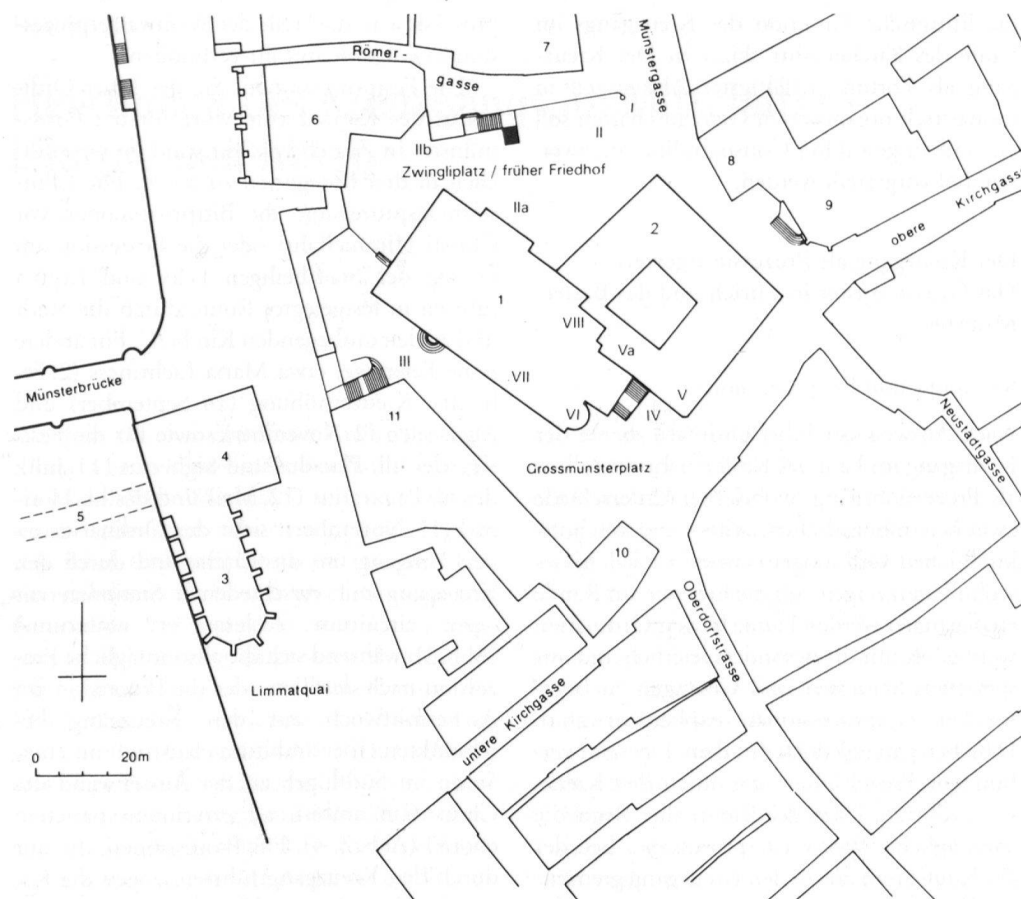
prozession an die Stelle der Weihwasserprozession bzw. wurde mit ihr verbunden.

Die Festprozessionen, die der Liber Ordinarius des Konrad von Mure für das Grossmünster in Zürich vorsieht, sind im wesentlichen in drei Kategorien zu teilen: Die Palmsonntagsprozession, die Bittprozessionen vor Christi Himmelfahrt oder die Prozession am Festtag der Stadtheiligen Felix und Regula führten in festgelegter Route durch die Stadt und zu den umliegenden Kirchen⁷. Für andere hohe Feiertage, etwa Mariä Lichtmess (2. Februar), Kreuzerhöhung (14. September) und Allerseelen (2. November) sowie für die Festtage der hll. Placidus und Sigbertus (11. Juli), des hl. Pankratius (12. Mai) und des hl. Florinus (17. November), sieht der Ordinarius einen Umgang um die Kirche und durch den Kreuzgang mit verschiedenen Stationen vor («per circuitum ecclesie et ambitum») (Abb. 3), während sich die allsonntägliche Prozession nach der Terz oder die Prozession am Aschermittwoch auf den Kreuzgang beschränkten («per ambitum claustrum») mit einer Statio im Südflügel, an der Aussenwand des Chors («in ambitu ad exteriorem parietem chori») (Abb. 2, 4). Für Prozessionen, die nur durch den Kreuzgang führten, zogen die Kanoniker, wie den ausführlicheren Anweisungen zu den Sonntagsprozessionen während der Osterzeit zu entnehmen ist, vom Chor durch die Pforte zwischen den nördlichen Chorställen in den Kreuzgang («per hostium chori»)



3 Zürich, Grossmünster,
Situationsplan mit Umgebung
und Stationen der Allerseelen-
prozession.

- 1 Grossmünster
- 2 Chorherrenstift mit
Kreuzgang
- 3 Wasserkirche
- 4 Helmhaus
- 5 Ehem. Münsterbrücke
- 6 Wettingerhäuser
- 7 Haus zum Loch
- 8 Antistitium
- 9 Helferei
- 10 Ehem. Leutpriesterei
- 11 Ehem. Salzhaus, früher
Hottingerhaus mit den
gradus torturae



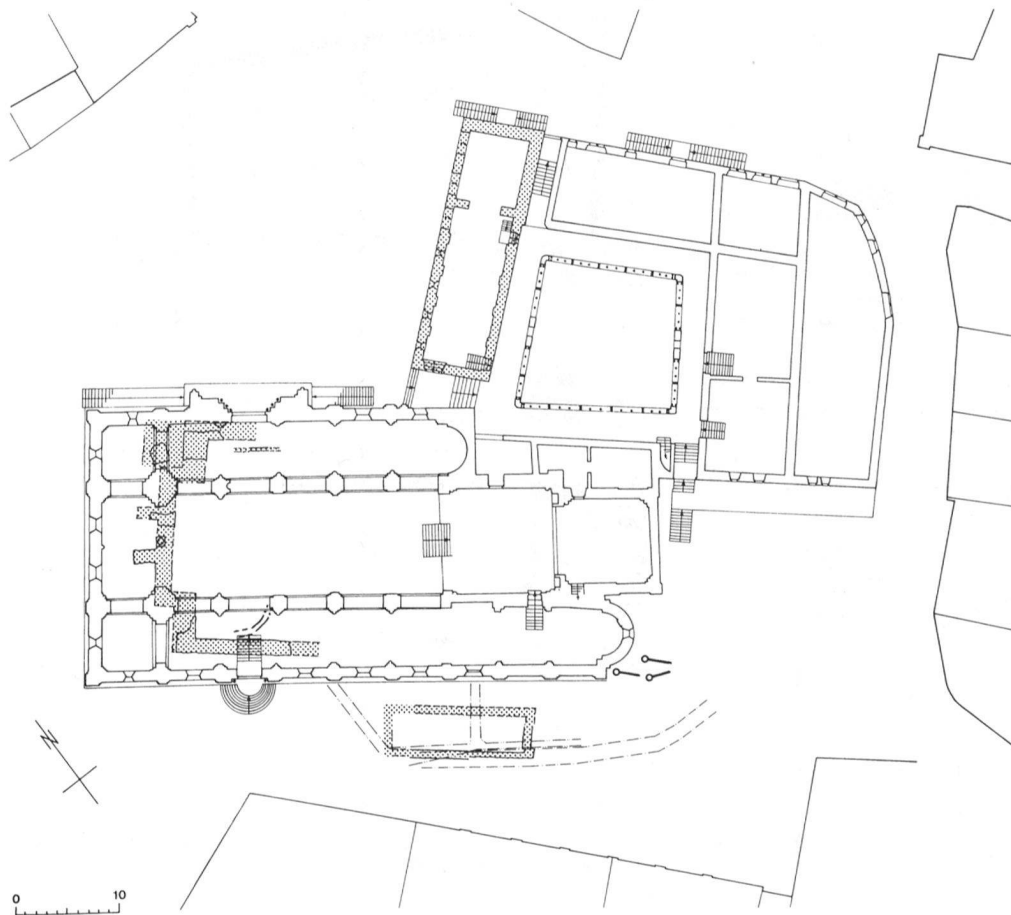
Stationen der Allerseelenprozession in Konrad von Mures *Liber ordinarius*, 1260 (nach Heidi Leuppi)

- | | |
|--|---|
| I Auf dem Friedhof; bei der Friedhoftür | V Im Kreuzgang gegen die Keller und Trotten;
beim Andreasbild |
| II Über dem Grab des Ritters Werner Merz | Va Im Kreuzgang gegen die Chorwand |
| IIa Unter dem Portal (sub porticu), beim
Grab des Ritters Albus | VI Vor dem Apostelaltar über dem Grab des
Comeli |
| IIb Hinter dem Münster gegen das Haus des
Ritters Heinrich de Curia, nordwestl.
Wettingerhaus; bei der Treppe zum
Schüpfer-Haus, südöstl. Wettingerhaus | VII In der Kirche beim Grab des Propstes Heinrich
Manesse; vor dem unteren Felix- und Regula-
Altar |
| III Auf der rechten Seite (Südseite) des Münsters;
beim Türlein des Hottinger-Hauses | VIII In der Kirche bei den Gräbern der Pröpste; auf
der Seite des Pankratius-Altars |
| IV Auf der Ostseite des Chores; beim mittleren
Krypten-Fenster | |

und verliessen ihn nach der Statio durch das Portal, das im Westflügel nach aussen zum Kirchhof führt, um von da durch das Hauptportal («per magnam portam») wieder in die Kirche und zum Chor zurückzukehren⁸. Eine andere Route durch den Kreuzgang nahm die Prozession, wenn damit ein Umgang um die Kirche verbunden war, zum Beispiel an Allerseelen (2. November) (Abb. 3)⁹: Sie führte zunächst zum Friedhof an der Nordseite der Kirche, mit Stationen an den Gräbern, an denen ein Anniversar zu begehen war, dann um den Stiftsbautenkomplex herum, um durch die Pforte an der Ostseite des Chors in den Kreuzgang zu gelangen. Hier sind die beiden letzten Stationen verzeichnet, die eine im Ostflügel bei den Trotten («in ambitu versus cellaria seu torcularia»), die andere im Südflügel an der Aussenwand des Chors («versus parietem seu

ambitum chori»), wobei die Route durch den Kreuzgang nicht genauer beschrieben wird.

Der Kreuzgang war aber auch Ausweichmöglichkeit, wenn äussere Umstände eine Prozession durch die Stadt oder um die Kirche erschwerten. So zum Beispiel an Allerheiligen (1. November): Für diesen Festtag schreibt der Liber Ordinarius eine Prozession um das Münster vor («per circuitum»), die aber aus Zeitgründen, wegen der besonders ausgedehnten Volksmesse und des kurzen Tageslichtes und weil am folgenden Tag (Allerseelen) ohnehin eine grosse Prozession stattfindet, meist entfällt. Will man, so die Anweisung, dennoch nicht darauf verzichten, soll sie wie eine normale Sonntagsprozession nur im Kreuzgang abgehalten werden¹⁰. Auch für die Palmprozession, die in Zürich nach der Weihe und Austeilung der Palmzweige im Grossmünster



4 Zürich, Grossmünster,
Grundriss, vor Abbruch der
Stiftsbauten und Rekonstruktion
des Kreuzgangs, 1851.

durch die Münster- und Marktasse, über die Untere Brücke (heutige Rathausbrücke) zum Weinplatz und von da, zusammen mit der Fraumünstergemeinde, zum Lindenhof führte und auf dem gleichen Weg zurück¹¹, sieht der Liber Ordinarius bei Schlechtwetter oder bei defekter Brücke¹² kürzere Varianten vor: entweder einen Umgang nur auf dem Kirchhof («in atrio ecclesiae») oder, wie an Duplex-Festen, um das Münster herum und durch den Kreuzgang¹³. Die Zahl der zu singenden Antiphonen und Responsorien wurde jeweils der Länge der Prozession angepasst¹⁴.

Ebenso sollten die Bittprozessionen an den drei Rogationstagen vor Christi Himmelfahrt, bei denen in der Regel die umliegenden Kirchen besucht wurden¹⁵, bei Schlechtwetter wenigstens zur Wasserkirche oder doch um das Grossmünster und durch den Kreuzgang geführt werden. Als Mindestvariante aber schreibt der Liber Ordinarius eine Prozession durch den Kreuzgang, in die Krypta oder in die Michaelskapelle vor¹⁶. Witterungsbedingt konnten auch die Prozessionen an Mariä Lichtmess und am Festtag der heiligen Placidus und Sigbertus auf den Umgang um die Kirche verzichten und sich auf den Kreuzgang beschränken¹⁷.

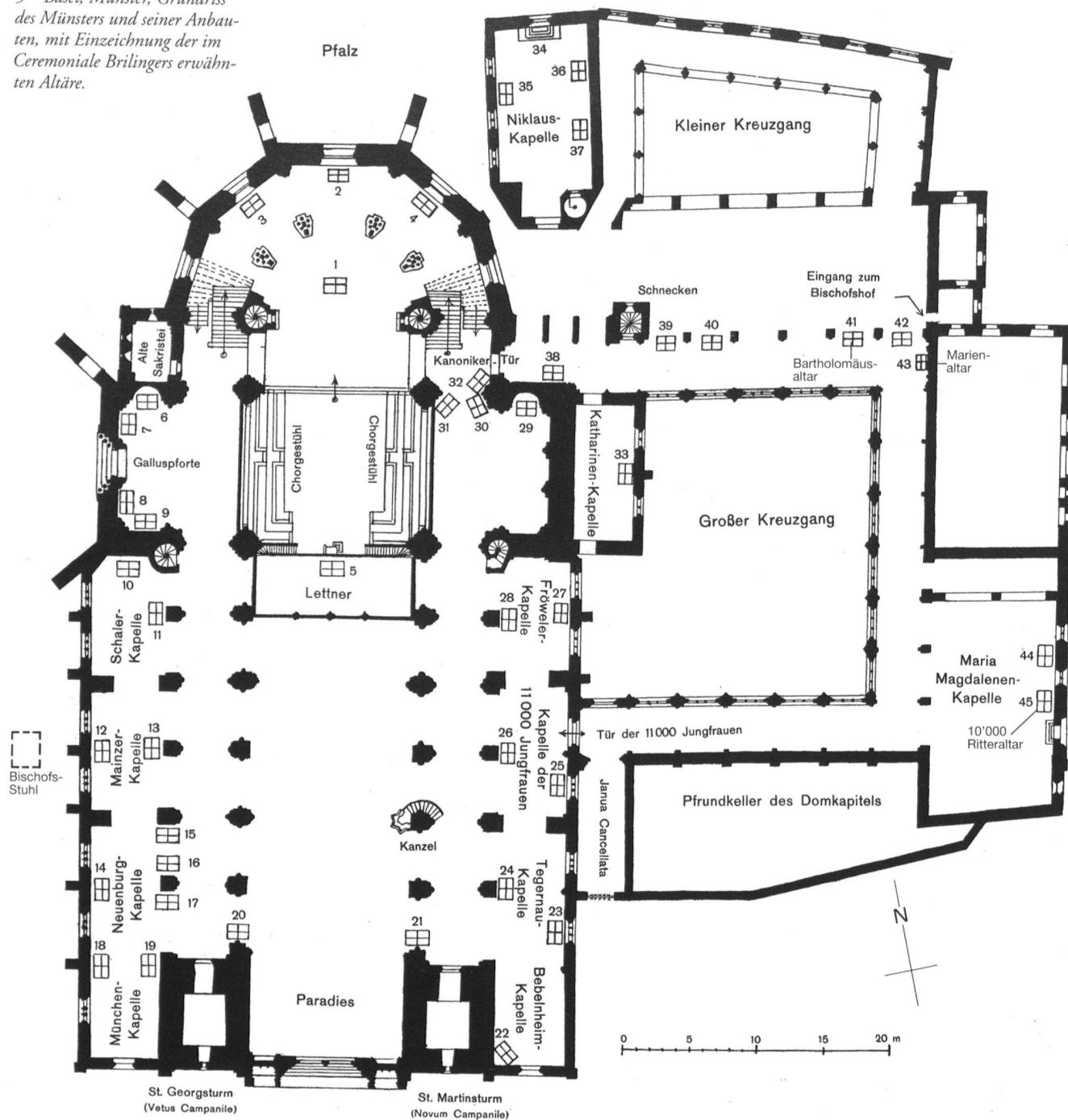
Dass derartige Abkürzungen von Prozessionen kein Zürcher Lokalphänomen waren und

auch andernorts bei schlechter Witterung auf den geschützten Kreuzgang ausgewichen wurde, bezeugen diesbezügliche Anweisungen für die Palmprozession oder die Prozession am Weihnachtstag in den Domordinarien von Basel und Trier¹⁸.

Auch in der Basler Kathedrale war der Kreuzgang in die Prozessionsliturgie einbezogen (Abb. 5–7). Jeden Sonntag fand eine Prozession des Domklerus durch den Kreuzgang statt («per ambitum»)¹⁹, die an bestimmten Festtagen von besonderen Gesängen und Gebeten begleitet oder durch zusätzliche Stationen angereichert wurde. Als «ambitus» bezeichnet das 1517 von Brilinger verfasste Ceremoniale den sog. Grossen Kreuzgang an der Südseite der Kirche, während der Kleine Kreuzgang an der Nordseite der St. Niklaus-Kapelle, der als Friedhof diente, nicht als Prozessionsgeviert bezeugt ist. An Hochfesten wurde die Prozession durch einen Umgang über den Münsterplatz an der Nordseite der Kirche («per atrium») und manchmal um die Kirche herum oder durch die Kirche («per ecclesiam») verlängert. Je nach Anlass variierten Routen und Stationen, was drei Beispiele veranschaulichen mögen.

Am Weihnachtstag²⁰, fällt er auf einen Sonntag, führt die Prozession nach der Sext zuerst in den Kreuzgang, den der Domklerus

5 Basel, Münster, Grundriss des Münsters und seiner Anbauten, mit Einzeichnung der im Ceremoniale Brilingers erwähnten Altäre.



durch die dem Chor nächstliegende Pforte betritt, die sog. Kanonikertür östlich des Südquerhauses («ianua canonicorum») (Abb. 5). Angeführt wird der Zug vom Dormentarius mit seinem Amtsstab, den Domschülern und Chorsängern mit Vexillen und Kerzen und dem Subkustos mit dem Vortragekreuz. Am Schluss des Zuges geht, wenn er ortsanwesend ist, der Bischof von Basel²¹. Nach einer ersten Statio beim Marienaltar in der Südostecke des Kreuzgangs und einer zweiten in der Maria-Magdalena-Kapelle am Südflügel beim Altar der 10 000 Märtyrer, durchschreitet die Prozession den Westflügel und verlässt den Kreuz-

gang durch das Gittertor bei der Fruchtschütte oder dem Pfrundkeller der Domherren («per portam cancellatae ianuae iuxta dominorum granarium»). Von da zieht sie zum «atrium» in die nördlich des Münsters gelegene St. Johannes-Kapelle und kehrt durch die Galluspforte in die Kirche und in den Chor zurück. Muss sich die Prozession wegen Schlechtwetter auf den Kreuzgang beschränken, kehrt sie durch die Tür am Nordende des Westflügels in die Kapelle der 11 000 Jungfrauen und in die Kirche zurück.

Als weiteres Beispiel aus dem Basler Ceremoniale sei die besonders ausgedehnte Prozes-

sionsliturgie am Tag der Kirchweihe (11. Oktober) angeführt²². Dreimal wird die Kirche umschritten, einmal aussen und zweimal innen herum. Beim äusseren Umgang verlässt der Zug die Kirche durch die schon erwähnte Kanonikertür, umschreitet den Kreuzgang wie an anderen Festtagen («transeunteque ambitum, ut festivis diebus»), zieht durch das vergitterte Portal neben dem Pfrundkeller des Domkapitels hinaus, umschreitet die Kirche nordseitig über das «atrium» bis zur Pfalz östlich des Chors («palatium») und betritt den Kreuzgangsbezirk wieder durch das schmale Pfalztor zwischen Chor und Niklauskapelle («per ianuam palatii iuxta capellam S. Nicolai»), um durch die Kanonikertür in den Chor zurückzukehren.

Als drittes Beispiel sei die Palmprozession beschrieben²³. Nach der Weihe der Palmzweige, die wie im Zürcher Grossmünster auf dem Lettner stattfindet, führt die Prozession bei gutem Wetter über den Münsterplatz zum Bischofsstuhl, der dort an der Nordseite der Kirche, an der Aussenwand der Mainzer Kapelle, aufgestellt war («sedes episcopalis in atrio»)²⁴, wo vor dem Thron die Kreuzverehrungsstatio mit dem Streuen der Palmen gefeiert wird. Der Hymnus *Gloria Laus*, der wichtigste Teil dieser Statio²⁵, wird im Wechselgesang von den im Turm in der Nähe der Glocken aufgestellten Chorknaben und dem zu beiden Seiten des vor dem Bischofsstuhl liegenden verehrten Kreuzes aufgestellten Chors gesungen. Danach zieht die Prozession durch die Galluspforte, wo bei der dritten Statio mit dem Responsorium *Ingrediente Domino* der Einzug in die Stadt Jerusalem (Tor!) commemoriert wird, in den Chor zurück.

Bei Schlechtwetter konnte die Prozession, ohne Einbusse des sakraltopographisch bestimmten Verlaufs, in den witterungsgeschützten Kreuzgang verlegt werden²⁶. Man zog dann nach der Palmweihe durch die Kanonikertür in den Kreuzgang gegen die St. Niklauskapelle und von da direkt zum Bischofsstuhl, der, wie auch andere Quellen bezeugen, im Osttrakt des Grossen Kreuzgangs, an der Westseite der grossen Halle (Abb. 7) und dieser zugewandt, stand²⁷. Vor diesem werden «die eben beschriebenen Zeremonien» der Kreuzverehrung ausgeführt; die Chorknaben singen in diesem Fall das *Gloria Laus* auf dem näher gelegenen Turm (d. h. dem südlichen Westturm).

Die Rückkehr in den Chor ist im Ceremoniale nicht aufgezeichnet. Die letzte Statio dürfte aber an einer der beiden Pforten abgehalten worden sein, die vom Kreuzgang in die Kirche führten und versinnbildlichte, analog zur Galluspforte, den hier commemorierten Einzug in Jerusalem.

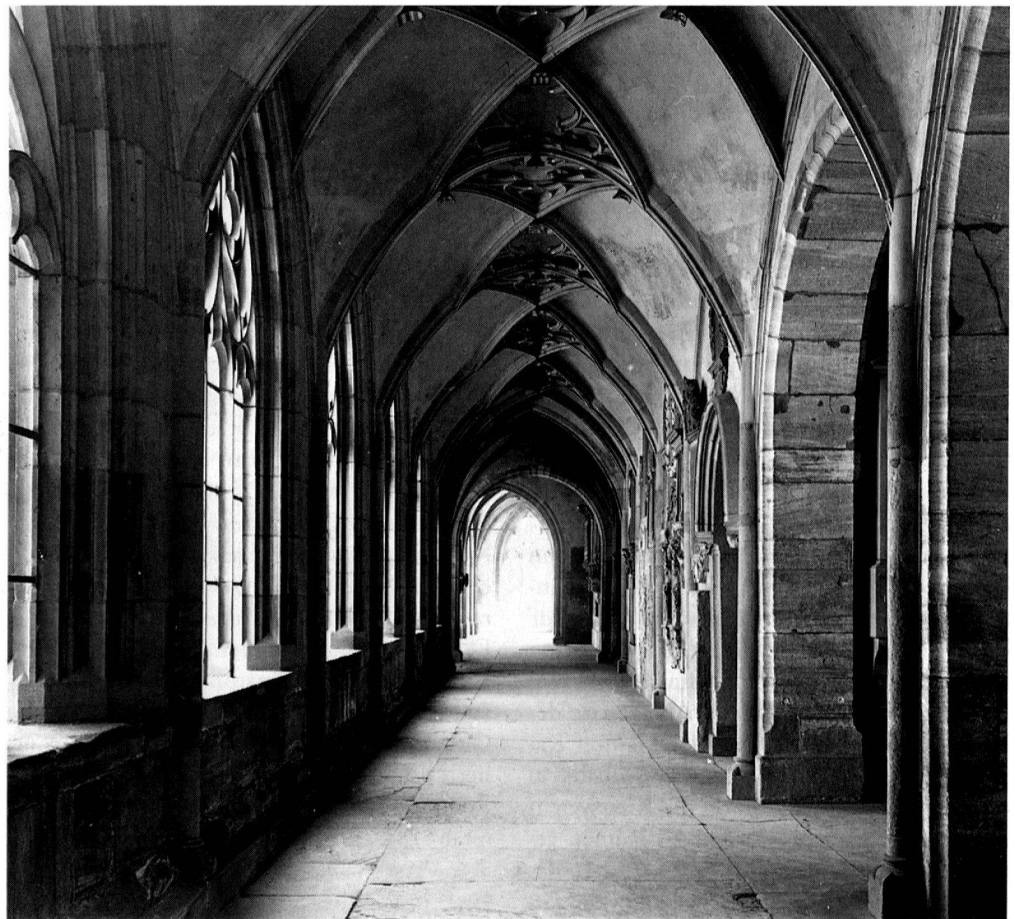
Totenprozessionen

Im Grossen wie im Kleinen Kreuzgang des Basler Münsters wurde im Mittelalter auch bestattet. Sowohl in den Umgängen wie im Areal, das sie umschlossen und das im Ceremoniale und anderen Quellen als «cimiterium» oder «cimiterium» bezeichnet wird²⁸, fanden Kapitular und Laien ihre letzte Ruhestätte. Begräbnisse und Jahrzeitfeiern waren demnach weitere Anlässe, an denen der Kreuzgang in Prozession durchschritten wurde.

Gemäss dem Ceremoniale wird ein Toter, der im Dombezirk zu bestatten ist, in feierlicher Prozession in seinem Haus oder Hof abgeholt²⁹. Der Subkustos und der Leutpriester gehen mit dem Traghimmel (Baldachin), dem Kreuz und dem Weihwasser voraus und sprechen im Haus, wo die Leiche liegt, das *Miserere*. Ihnen folgt die Prozession der Kapläne, Domherren und Ministranten mit Kreuz und Kerzen. Wenn der Verstorbene im Kreuzgang zu begraben ist, tritt der Leichenzug durch die Gitterpforte bei der Fruchtschütte der Domherren ein und begibt sich unter Gesang von Responsorien und Psalmen zum vorbereiteten Grab. Anlässlich der Jahrzeitfeier wird, nach den Vigilien für den Toten im Chor, dessen Grab in feierlicher Prozession mit Psalmenge-sang besucht³⁰.

Nebst den individuellen Totengedächtnissen beging man in Basel an der Osteroktav die Jahrzeit aller Stifter von Präbenden in der Basler Domkirche, die mit einer Prozession der Geistlichkeit durch den Kreuzgang verbunden war³¹. Begleitet wurde sie von vier Domschülern mit Weihwasserkesseln, die im Kreuzgang nach den beiden Begräbnisplätzen («cimiteria»), d. h. den beiden Kreuzgangshöfen, aus- einandergingen und überall die Gräber besprengten und beräucherten. Am folgenden Tag nach der Terz war die Prozession durch den Kreuzgang zu wiederholen und ein Totenoffizium im Chor anzuschliessen. Den gleichen Verlauf hatten die mit einer Totenmesse verbundenen Prozessionen für alle Verstorbenen (insgesamt drei), die das Ceremoniale aufgrund von privaten Stiftungen verzeichnet³².

Der Kreuzgang war, was hier nur exemplarisch für Zürich und Basel gezeigt werden konnte, ein vielbegangener Prozessionsbezirk. Während des Oster- und Weihnachtsfestkreises wurde er mancherorts fast täglich in Prozession durchschritten. Ein grosser Anteil der stattlichen Zahl von Festtagsprozessionen führte nach Ausweis des Basler Ceremoniale im Laufe des Kirchenjahrs durch den Kreuzgang. Dazu kommen die Sonntagsprozessionen, die Bussprozessionen mit dem Gesang der Litanei in der Fastenzeit, die in Basel an allen Montagen, Mittwochen und Freitagen



durchzuführen waren³³ sowie die genannten Jahrzeitprozessionen für die einzelnen Verstorbenen.

Liturgische Riten während der Karwoche

Als Ort spezieller liturgischer Riten, die ihren Ursprung in den monastischen Consuetudines haben, spielte der Kreuzgang während der Karwoche auch in Bischofs- und Stiftskirchen eine zentrale Rolle.

Am Gründonnerstag fand in Erinnerung an Christi Beispiel beim letzten Abendmahl die Fusswaschung, das Mandatum, statt. In ihrer rituellen Form stammt sie aus der klösterlichen Hausliturgie und wurde später von Bischofs- und Stiftskirchen übernommen³⁴. In Klöstern wurde sie ganz oder teilweise im Kreuzgang vorgenommen (siehe unten), in Stifts- und Bischofskirchen meist im Refektorium oder im Chor³⁵.

Als weiteren Ritus verzeichnen einige Ordinarien am Gründonnerstag die Büsseraussöhnung. In den meisten Bischofsstädten dürfte sich dieser liturgische Akt ähnlich vollzogen haben, wie es für Basel und Trier überliefert ist: Die öffentlich Büssenden, barfuss, in Bussgewändern und gegebenenfalls mit den «Werkzeugen ihrer Sünden» (z. B. Waffen), versam-

melten sich vor dem Hauptportal der Kirche, wo ihnen der Bischof mit dem Domklerus entgegenkam, sie in die Kirche führte und sie dort absolvierte³⁶. Der Magdeburger Dom ist mir als einziges Beispiel bekannt, wo sich die Rekonziliation der Büsser im Hof des Kreuzgangs («atrium claustrii») vollzog: Auf Knien rutschten die Büsser bis zur Mitte des Kreuzhofs, wo sie vom Erzbischof, der vor einem zu dieser Gelegenheit aufgerichteten «tabernaculum» stand, empfangen und von ihren Sünden losgesprochen wurden³⁷.

Seit dem 11. Jahrhundert gehört die Weihe des neuen Feuers («novus ignis», «ignis paschalis»), an die sich die Entzündung und Benediktion der Osterkerze anschloss, auch in der deutschen Kirche zu den Zeremonien der Karwoche³⁸. Sie fand nach Ausweis der liturgischen Bücher oft am Gründonnerstag, seltener am Karfreitag, meist am Karsamstag statt und stets ausserhalb der Kirche. Nicht immer wird dabei der Ort genau vorgeschrieben. Nach den Ordinarien des Zürcher Grossmünsters oder des Klosters Rheinau soll der Akt «an einem geeigneten Ort bei der Kirche» («in loco competentis iuxta ecclesiam») erfolgen³⁹, andernorts im Kreuzgang, wie beispielsweise in der Abteikirche St. Denis bei Paris⁴⁰ oder im Basler Münster⁴¹. Mit genauen topographischen An-



gaben überliefert das Basler Ceremoniale den Ritus, der hier mit einer feierlichen Prozession begangen wird: Während die Non gesungen wird, richtet der Dormentar, der eigentliche Zeremonienmeister, das Holz für die Feuerweihe und bereitet im Kreuzgangshof bei der Katharinenkapelle («in cimiterio iuxta cappellam S. Catherinae») alles zu (Abb. 5). Dort wird (was als geheimnisvoller Vorgang vermerkt wird) das Feuer mit Hilfe eines (Feuer-) Steins aus dem Stahl geschlagen («ignem cum petra calybe excussum»)⁴². Nach der Non zieht der Klerus, zusammen mit dem Bischof, in Prozession durch die Kanonikertür in den Kreuzgang hinaus zur Feuerweihe, die vom Bischof oder vom Hebdomadar vorgenommen wird. Nachdem die beiden mitgeführten neuen Kerzen am geweihten Feuer entzündet und glühende Kohle ins Weihrauchfass gelegt worden ist, kehrt die Prozession auf demselben Weg in den Chor zurück zur Weihe der Osterkerze, die, für die Gemeinde gut sichtbar, auf dem Lettner erfolgt. Kann die Feuerweihe wegen ungünstiger Witterung nicht im Kreuzgangshof vorgenommen werden, weicht man aus in den gedeckten Kreuzgang zu «den drei nebeneinander liegenden Türen», womit die drei romanischen Rundbögen zwischen Katharinenkapelle und Niklauskapelle gemeint

sind. Das Osterfeuer brennt aber trotzdem im Hof.

Die Ostervigil war der feierliche Taufstag, an dem die Täuflinge nach den Vorbereitungsstadien in der Fastenzeit zur Taufe geführt wurden. Am Grossmünster wird auch der Kreuzgang in den liturgischen Verlauf einbezogen: Nach der Non weiht der Diakon die Osterkerze, woran sich die Vigilfeier anschliesst. Währenddessen werden im Kreuzgang («in ambitu ecclesiae») an den zu taufenden Kindern die der Taufe vorangehenden Riten vollzogen⁴³.

Dem Wortgottesdienst folgt die Prozession mit der Litanei, während welcher der Priester das Taufwasser feierlich segnet. Dann werden die Kinder in die Kirche geführt und getauft. Denselben Ritus verzeichnet der Liber Ordinarius für die Pfingstvigil⁴⁴, die als eine Nachahmung der Vigilfeier vor Ostern entstand und schon früh ein Taftermin zweiten Ranges war⁴⁵.

Am Ostersonntag vor der Mittagshore werden am Grossmünster nach altem kirchlichem Brauch Fleisch und andere Osterspisen wie Lämmer, Eier, Käse und ähnliches gesegnet – und zwar «ausserhalb der Kirche, also im Kreuzgang» («extra ecclesiam, videlicet in ambitu»)⁴⁶.

7 Basel, Münster, Kreuzgang, Blick aus dem Ostflügel des Grossen Kreuzgangs in die Halle («scholae») und gegen den kleinen Kreuzgang.

War der Kreuzgang als Teil der Klausur ausschliesslich ein den Klerikern vorbehaltener Bezirk oder hatten auch Laien anlässlich gewisser Festprozessionen Zugang? – Auf diese Frage findet man in den Ordinarien kaum eine Antwort. An den grossen Prozessionen durch die Stadt, vor allem der Palmprozession, beteiligten sich in der Regel grosse Volksscharen, was sich auch in einigen Bemerkungen im Liber Ordinarius des Grossmünsters in Zürich niederschlägt: Nach der Weihe und Verteilung der Palmzweige in der Kirche an das Volk setzt sich die Prozession, wohl mit der Gemeinde, in Bewegung, denn bei der Huldigungsstatio auf dem Lindenhof werden die Zweige von den Gläubigen («a fidelibus») über den mitgeführten Palmesel gestreut⁴⁷. Nach der letzten Statio auf dem Kirchhof vor dem Grossmünster («in atrio») wird der Palmesel in der Menge der Laien und des Klerus («inter turbam laicorum et clerum») durch das Nordportal in die Kirche zurückgeführt⁴⁸. Darüber, ob die Volksmenge auch teilnimmt, wenn die Prozession bei Schlechtwetter nur um das Münster und durch den Kreuzgang führt, oder ob sie vom Umgang im für grosse Menschenmengen doch verhältnismässig engen «ambitus» ausgeschlossen wird, gibt der Ordinarius keine Anweisungen. – Genausowenig wie in Trier: Unter Beteiligung der vielen geistlichen Gemeinschaften der Stadt und grosser Volksscharen muss man sich die Palmprozession von ungleich

grösseren und festlicheren Dimensionen als in Zürich vorstellen⁴⁹. Um so problematischer war die Lage, wenn sich die ausgedehnte Prozession durch die Stadt wetterbedingt auf die kürzeste Variante beschränken musste und nur durch den gedeckten Kreuzgang zur Huldigungsstatio nach Liebfrauen und zurück in den Dom führte⁵⁰. Kurzeja hat vermutet, dass die Gläubigen während der Prozession des Klerus im Dom verblieben⁵¹.

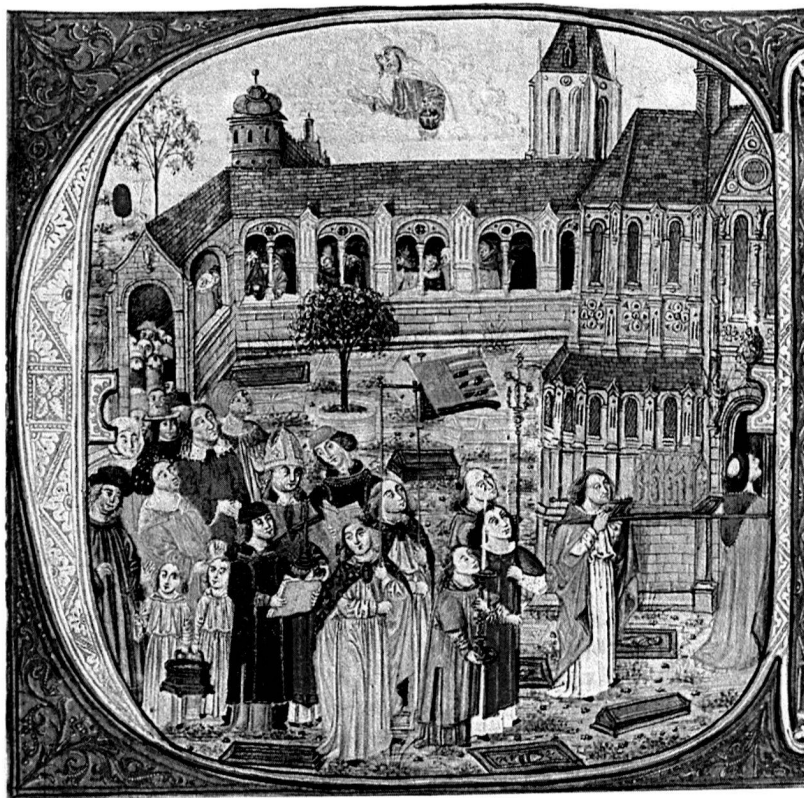
Auch das Basler Ceremoniale, das die liturgischen Einzelheiten sehr genau beschreibt, bleibt die Antwort auf die Frage schuldig, ob die Laien («populus»), die am «Palmenschiesse» bei der Huldigungsstatio vor dem Bischofsthron auf dem Münsterhof erwähnt sind⁵², auch teilnehmen, wenn das Zeremoniell in den Kreuzgang verlegt wird.

Für Basel ist jedoch überliefert, dass die städtischen Zünfte, die ihre Existenz und Organisation dem Bischof verdankten, verpflichtet waren, an gewissen Prozessionen, die auch durch den Kreuzgang führten, mit ihren Kerzen teilzunehmen, so z. B. am Fest des wunderbaren Blutes Christi (19. Juni) oder am Fest des heiligen kaiserlichen Stifters Heinrich II. (13. Juli)⁵³.

Dass sich die Büsser in Magdeburg am Gründonnerstag zur Rekonziliation im Domkreuzgang einfanden, wurde bereits erwähnt.

Befragen wir die Bildquellen: Die Initialminiatur zum Bitttag im Corvinus-Graduale des Königs Matthias von Ungarn und Böhmen (vor 1490)⁵⁴ stellt die an diesem Tag nach der Messe zu begehende feierliche Prozession dar (Abb. 8). Schauplatz ist eine gotische Kirche mit dem ihr anschliessenden Kreuzgang, der den auch als Friedhof benutzten Hof umgibt. Die beiden dem Zug voranschreitenden Mönche sind mit dem Reliquienschrein soeben beim Kirchentor angelangt. Hinter den Leuchter und Vexillen tragenden jungen Männern schreitet der Bischof in vollem Ornat einher, begleitet von Diakonen mit den entsprechenden liturgischen Büchern und Ministranten mit dem Rauchfass. Hinter ihm folgt ein langer Zug dicht gedrängter Scharen von Frauen und Männern, die eindeutig als Laien unterschiedlichen Alters und gesellschaftlichen Ranges zu identifizieren sind: An der Spitze gehen die Nobilitäten in kostbaren Gewändern, die den Kreuzgang eben verlassen. Weiter hinten, im Umgang, sind einfacher gekleidete Bürger zu erkennen, die sich zum Teil neugierig über die Brüstung lehnen, um das Geschehen an der Spitze des Zuges zu verfolgen. Zuhinterst schreiten Ordensbrüder mit gesenkten und verhüllten Häuptern. Die farbenfrohe Miniatur vermittelt nicht nur ein lebendiges Bild einer Festprozession, sondern bezeugt, zumindest für das späte Mittelalter,

8 Initialbild des Corvinus-Graduale des Königs Matthias von Ungarn und Böhmen, vor 1490, 155×165 mm, Budapest, Széchényi-Nationalbibliothek Cod. Lat. 424, fol. 50r. – Feierliche Bittprozession durch den Kreuzgang.



den Usus, dass Laien unterschiedlichsten Ranges – auch Frauen – in grosser Zahl an Prozessionen durch Kreuzgänge teilnahmen⁵⁵. Zudem führt die Darstellung anschaulich vor, wie man sich einen als Friedhof genutzten Kreuzgangshof – wie z. B. den Hof des Grossen Kreuzgangs in Basel – vorzustellen hat.

Die Statuten, die Propst Heinrich und das Kapitel des Chorherrenstiftes Zürich 1259 aufstellten – genau ein Jahr vor der Abfassung des Liber Ordinarius durch Konrad von Mure, Kantor am Grossmünster – enthalten die Vorschrift, dass, um Aufruhr oder Unruhe («scandalum») zu vermeiden und der Gefahr von Feuersbrünsten vorzubeugen, weder Laien noch Kleriker («nullus secularis seu ecclesiastica persona») mit Familie und Küche in den Stiftsgebäuden um den Kreuzgang residieren dürfen, auch nicht vorübergehend⁵⁶. Zum einen liefert dieses Verbot einen Terminus ante quem für die Aufhebung der *Vita communis* am Grossmünster, d. h. der nach monastischem Vorbild gemeinsamen Lebensweise der Chorherren in den Stiftsgebäuden⁵⁷. Zum anderen reagiert sie offensichtlich auf einen gängigen Usus, dass sich nach dem Auszug der Chorherren in eigene Behausungen ausserhalb des Münsterkomplexes, auch Laien in den Stiftsräumen niederliessen und vermutlich als Zugang den Kreuzgang benutzten. Denn unmittelbar an diese Vorschrift schliesst sich die Weisung an, dass fortan die Pforten des Kreuzgangs («ambitus nostri hostia») abzuschliessen seien, vor allem aber während der Nacht bis zum Schlagen der Matutin am frühen Morgen verschlossen bleiben sollten.

Wenn zur Zeit der Abfassung des Liber Ordinarius Laien sogar in den Räumen um den Kreuzgang des Grossmünsters zu wohnen pflegten, war der Klausurbezirk nach Aufhebung der *Vita communis* offensichtlich nicht mehr so streng vor dem Zutritt von Laien abgesichert⁵⁸. Die strengen Vorschriften für den Zugang für Laien in den Klausurbereich mochten demnach in diesem Fall kein Hinderungsgrund für den Zugang in den Kreuzgang anlässlich von Prozessionen oder gewisser profaner Handlungen gewesen sein. Dasselbe ist für Kathedraalkreuzgänge ab dieser Zeit anzunehmen, also auch für das Basler Münster.

Obwohl Teil der Klausur und vornehmlich den liturgischen und anderen Aktivitäten des Klerus vorbehalten, darf man sich den Kreuzgang in Dom- und Stiftskirchen ohne *Vita communis* nicht als einen allzu hermetisch von der Laienöffentlichkeit abgeschlossenen Bezirk vorstellen. Für bestimmte profane Anlässe ist deren Anwesenheit sogar ausdrücklich belegt⁵⁹, für Prozessionen an besonderen Festtagen zumindest nicht auszuschliessen. Wie an vielen anderen Orten, waren die Kreuzgänge

im Zürcher Grossmünster und im Basler Münster zudem durch eine oder mehrere Pforten nach aussen erschlossen (Abb. 2, 4).

Von heiliger Lektüre, Körperhygiene und Wäscheleinen: Der monastische Kreuzgang als Sakral- und Profanbezirk

Auch in monastischen und stiftskirchlichen Gemeinschaften des 11. und 12. Jahrhunderts mit *Vita communis* bildete der Kreuzgang den Rahmen für Sonntags- und Festprozessionen, die hier sogar, je nach Orden, noch enger auf die Kirche, den Kreuzgang und die Kloster Räume begrenzt waren⁶⁰. Stärker als bei Bischofs- oder Stiftskirchen ohne *Vita communis* war das «claustrum», als Kern der Klausuranlage und überdachter Verbindungsweg zwischen den Gebäuden des Klausurgevierts, als multifunktionaler Bezirk ins Alltagsleben einbezogen⁶¹. Darüber liegt in den monastischen Consuetudines reiches Quellenmaterial vor. So wissen wir, dass im Kreuzgang ein Schleifstein hing, an dem die Messer geschliffen werden konnten, dass dort die Fingernägel geschnitten, die Trinkgefässe gewaschen und die Kleider zum Trocknen an der Sonne ausgebreitet wurden⁶². Hier wurden die Schuhe ausgezogen und deponiert, wenn die Brüder die Kirche am Aschermittwoch zur Aschensegnung barfuss zu betreten hatten⁶³.

«silentium» und «locutio»

Gemäss der Benediktsregel (Kap. 6) galt Schweigsamkeit als oberstes Gebot. Sowenig wie möglich und nur an bestimmten Orten innerhalb der Klausur durften die Brüder verbal miteinander kommunizieren und dies nach strengen Vorschriften. Generelles Schweigegebot herrschte in der Kirche, im Dormitorium, im Refektorium und in der Küche⁶⁴, wo man sich mittels einer genau kodifizierten Zeichensprache zu verständigen hatte⁶⁵. Der Kreuzgang gehörte zu den Bereichen der Klausur, wo zu gewissen Tageszeiten gesprochen werden durfte. Während die private Lektüre, Singen oder Beten während des *silentium* erfolgten, mussten die profaneren Verrichtungen, z. B. Wäschewaschen, Nägelschneiden oder Ausbesserung der Kleidung, während den Redezeiten erfolgen.

Besonders strenge Vorschriften gelten für das *silentium* nach der Mittagsmahlzeit⁶⁶, das entweder mit Lesen oder Singen im Kreuzgang oder aber mit Schlafen zuzubringen ist und während dem auch die Verständigung mit Handzeichen oder Augenzwinkern untersagt ist. Auch nach dem Abendbrot (nach der Vesper) ist Stille zu halten⁶⁷. Die Brüder begeben sich ins Dormitorium, um dort ihre Messer

(die sie tagsüber für verschiedene alltägliche Verrichtungen benötigen) abzulegen und die Tagesschuhe mit den Nachtschuhen zu vertauschen und setzen sich danach in den Kreuzgang. Manche Mönche beschäftigen sich dabei offenbar auch mit Schreiben, denn solange sie im Kreuzgang sitzen, sollen sie sich so still verhalten, dass selbst das Kratzen der Feder eines Schreibenden auf dem Pergament nicht zu hören ist⁶⁸. Kehrt einer später als die anderen vom Dormitorium zurück, soll er den Fuss so behutsam aufsetzen, dass es niemand bemerkt.

Wie die *Consuetudines* wiederholt vorschreiben, sassen die Mönche zwischen Chorbeten, Kapitelversammlungen und anderen Verrichtungen aber oft auch schweigend, jeder für sich betend oder meditierend, im Kreuzgang («*sedeant in claustris*»).

Während der Redezeiten war das Gespräch leise zu führen und hatte sich auf geistige Inhalte oder aber auf die «für das irdische Leben absolut notwendigen praktischen Dinge» zu beschränken⁶⁹. Der *Liber Ordinis* der regulierten Augustiner-Chorherren von St. Victor in Paris verzeichnet explizit einmal täglich eine Redezeit («*hora locutionis*»), zu der man sich im Kreuzgang einfindet⁷⁰: Die Brüder setzen sich dabei auf die eine Seite des Gangs, derjenige aber, der über Disziplin und Ordnung zu wachen hat, setzt sich ihnen gegenüber auf die andere Seite, damit er alle überblicken kann. Laute Rufe («*clamosos*»), Streit («*contentiones*»), Verleumdungen («*detracciones*») oder Gerede («*rumores*») sind zu vermeiden und vor Wörtern, die sich nicht geziemen, hat man sich zu hüten. Man soll weder über weite Entfernungen miteinander sprechen noch schreien.

Private Lektüre

Nach Kapitel 48 der Benediktsregel sind die Klosterbrüder zu bestimmten Tageszeiten zur Lektüre heiliger Schriften («*lectione divina*») verpflichtet, über deren ordentlichen Gang zwei oder drei ältere Brüder zu wachen haben, damit sich keiner geistiger Trägheit und Müsiggang hingibt oder, statt aufmerksam zu lesen, sich dem Geschwätz überlässt und damit sich selbst schadet und die anderen ablenkt. Während die Benediktsregel für die stille Lektüre keinen bestimmten Ort innerhalb der Klausur angibt, ist dafür nach Ausweis der *Consuetudines* der Kreuzgang vorgesehen. Dabei sind die Verhaltensregeln zuweilen minutiös vorgeschrieben: Jeder Bruder hat sich mit einer Elle Abstand zu seinem Nachbarn zu setzen, das Gewand soll er im Schoss zusammenraffen, so dass die Füße gut sichtbar bleiben, und auf beiden Seiten hochziehen, damit es nicht unordentlich auf den Boden fällt⁷¹.

Das Lesen hat so leise zu erfolgen, dass der Lesende den Betenden nicht stört⁷².

Eine anschauliche Darstellung überliefern die Vorschriften der Zisterzienser⁷³: Jeder Bruder muss in einem eigenen Buch lesen ausser denen, die aus Antiphonaren, Hymnaren oder Gradualen singen und denjenigen, die ihre Lesungen vorbereiten und vom Kantor oder einem anderen kundigen Bruder abgehört werden. Die Brüder sollen sich gegenseitig nicht mit Fragen stören, und wenn, dann nur sehr kurz. Wenn sie beim Lesen die Kapuze tragen, dann so, dass zu überprüfen ist, ob keiner schläft. Muss einer seinen Platz verlassen, stellt er sein Buch ins *Armarium* (Bibliothek) zurück oder gibt einem anderen Bruder ein Zeichen, dass er es bewache.

Der *Liber Ordinis* von St. Victor in Paris enthält dazu einige vor allem topographisch aufschlussreiche Anmerkungen⁷⁴. Wir erfahren zum Beispiel, dass eine bestimmte Sitzordnung herrschte: Die Lesenden und die Singenden sitzen getrennt, um sich gegenseitig nicht zu stören: die Lesenden «höher», nahe der Kirchentür («*versus hostium monasterii*»), also im östlichen Teil, die Singenden «tiefer», nahe der Tür zum äusseren *Locutorium* («*versus hostium exterioris locutorii*»), das sich in der Regel am Westflügel des Kreuzgangs befindet. Der Ort der stillen Lektüre dürfte aufgrund dieser Angaben der an die Kirche grenzende Kreuzgangflügel sein, mit dem in der Regel das *Armarium*, zwischen Kapitelsaal und Sakristei, direkt verbunden war. Denn dort hatten die Brüder beim *Armarius*, dem Bibliothekar, die für die Lektüre benötigten Bücher zu beziehen und danach wieder zurückzustellen⁷⁵. Die «gewöhnlichen Bücher» hingegen, die sich jeder selbst holen durfte, schienen ausserhalb des *Armariums* aufbewahrt worden zu sein, wohl in Kästen im Kreuzgang⁷⁶. Vorgeschrieben wird, dass die Brüder weder Rücken an Rücken noch einander gegenüber sitzen sollten, sondern alle nebeneinander in einer Reihe, und es wird betont, dass die Kleider eng an den Körper zu rafften seien, die Beine nicht unmässig ausgestreckt oder gespreizt werden dürfen und dass sich die Brüder nicht quer in den Gang setzen sollen⁷⁷.

Die *Pueri* (junge Knaben, die von den Eltern im zarten Alter zur Erziehung ins Kloster gegeben wurden) sassen getrennt von den Mönchen auf kleinen hölzernen Hockern («*super truncos*»)⁷⁸. Wenn sie von ihren Lehrern unterwiesen wurden, sassen sie entlang der Aussenmauer («*prope murum*»), die Lehrer aber gegenüber auf oder an der Brüstungsmauer zum Hof («*in cancellis*»), um ihre Zöglinge gut überwachen zu können. Darum sollte während der Unterweisung auch niemand zwischen ihnen durchgehen.

Der Kreuzgang war der Ort der Körperpflege, zu der die Mönche durch Vorschriften in den *Consuetudines* angehalten wurden. Dazu gehörte das Händewaschen vor den Mahlzeiten und das Waschen von Gesicht und Händen frühmorgens nach dem Aufstehen. Zum Abtrocknen hingen dazu drei Handtücher im Kreuzgang, eines für die *Pueri*, eines für die Chormönche, das dritte für die Laienbrüder⁷⁹. Mehrmals im Jahr, zu genau vorgeschriebenen Zeiten, u. a. vor wichtigen Festtagen, haben sich die Mönche zum gemeinsamen Rasieren und Haarschneiden im Kreuzgang zu versammeln – die Cluniazenser ungefähr alle drei Wochen⁸⁰, die Zisterzienser in grösseren Abständen, ungefähr siebenmal im Jahr⁸¹. Gemäss den cluniazensischen *Consuetudines* verwaltete ein vom Kämmerer dazu bestimmter Bruder die Rasiermesser, die in einer einfachen kleinen Truhe neben dem Aufgang zum Dormitorium aufbewahrt wurden⁸². Diese trug er, wenn nötig, vor dem für die Rasur festgesetzten Termin in den Kreuzgang, um die Rasiermesser zu wetzen und vorzubereiten, und zwar «extra conventum», d. h. abseits der dort gegebenenfalls versammelten Brüder. Aus den Hirsauer Konstitutionen erfahren wir, dass er sich dazu in die Nähe der Tür zum Cellarium («Keller») setzte («extra conventum versus ad ostium cellarii»), das in der Regel im Westen der Klausur lag⁸³.

Am Tag der Rasur setzen sich die Brüder im Kreuzgang in zwei Reihen, d. h. entlang der hofseitigen Brüstungsmauer und entlang der Wand («in cancellis claustrum et prope murum»)⁸⁴. An die eine Reihe werden die Rasiermesser, an die andere kleine Becken (für Wasser) ausgeteilt. Dann wird warmes Wasser herbeigebracht und verteilt und unter Psalmengesang rasieren sich die Brüder gegenseitig und scheren sich die Haare, wobei der Schnitt der Tonsur bezüglich Form und Haarlänge genauen Vorschriften zu folgen hatte. Ähnlich, aber ohne Psalmengesang, verlief die Prozedur bei den Zisterziensern, die im *Liber Usuum* jedoch knapper beschrieben wird und ohne den Ort im Kreuzgang genauer zu bezeichnen⁸⁵. In einigen Klostergemeinschaften war strenge Schweigepflicht während der Rasur vorgeschrieben⁸⁶.

Mancherorts wurden bei dieser Gelegenheit auch die Nägel geschnitten, denn diese durfte man aufgrund der von der Regel vorgeschriebenen Sauberkeit nicht zu lange wachsen lassen⁸⁷. Gebadet wurde in Cluniazenserklöstern nur zweimal im Jahr, vor Weihnachten und vor Ostern⁸⁸, während der *Liber Usuum* der Zisterzienser das Bad gar nicht erwähnt.

Die Benediktsregel (Kap. 35) ordnet einmal wöchentlich, und zwar am Samstagabend, die Fusswaschung an. Schon seit Beginn des 5. Jahrhunderts ist in Klöstern die Sitte der wöchentlichen gemeinsamen Fusswaschung nachzuweisen⁸⁹. Ausserhalb des monastischen Bereichs begegnet sie erstmals bei den regulierten Chorherren des 11. und 12. Jahrhunderts⁹⁰. In der Karwoche erhielt dieses Zeremoniell eine besondere Bedeutung, indem es mit dem Gedenken an die Fusswaschung Christi verbunden war und deshalb am Gründonnerstag, und nicht wie sonst von den Küchendienern, sondern nach dem Beispiel des Herrn von den Vorstehern des Klosters, vorgenommen wurde⁹¹. Es erfolgte in zwei meist aufeinanderfolgenden Akten, dem *Mandatum pauperum* (Fusswaschung der Armen), das im Kreuzgang stattfand⁹² und dem *Mandatum fratrum* (Fusswaschung der Mönche). Der Ort für das *Mandatum fratrum* am Gründonnerstag und am Samstag war bei den Cluniazensern der Kapitelsaal⁹³, bei den Zisterziensern der Kreuzgang⁹⁴.

Dem Mandatum, das als liturgischer Ritus nach dem Mittagmahl oder nach der Non vollzogen wird, geht eine *Praelavatio*, eine reinigende Fusswaschung voraus, die stets im Kreuzgang stattfindet⁹⁵. Nur wer an Fussgicht (Podagra) oder einer anderen Fusskrankheit leidet, muss sich dazu ins Infirmary begeben⁹⁶.

Am anschaulichsten und mit selten genauen topographischen Angaben ist die *Praelavatio* im *Liber Ordinis* von St. Victor beschrieben: Der Refectorarius hat Becken herbeizutragen und ein Gefäss mit warmem und eines mit kaltem Wasser im Westtrakt des Kreuzgangs («in parte claustrum occidentali»), wo die Brüder ihre Füsse waschen, hinzustellen⁹⁷. Diese sitzen dazu nicht im Umgang, sondern im Kreuzgangshof am Rand, d. h. bei der Brüstungsmauer und den Säulen («extrinsecus intra pratum sedentes inter columnas super marginem pedes suos lavabunt»)⁹⁸. Dabei sollen sie die Kleider demütig und schamhaft um die Beine zusammenziehen und nur gerade die Füsse entblößen. Nach dem Waschen sind die Füsse, ohne die Beine anzuheben, unmässig auszustrecken oder übereinander zu schlagen, schamhaft unter dem Rock abzutrocknen. Danach ziehen die Brüder die Schuhe an, gehen zum Lavatorium und waschen sich die Hände. Die Strümpfe («vel caligas vel subtalares») sollen in Anwesenheit der anderen weder unordentlich ausgeschüttelt noch an die Säulen geschlagen werden, da dies Lärm verursacht und den Mitbrüdern Staub in die Augen wirbelt. Hernach zieht der Kon-

vent mit dem Abt in den Kapitelsaal ein, wo unter Gesang der Mandatumsantiphonen die Fusswaschung durchgeführt wird. In den hirsauischen *Consuetudines* wird erwähnt, dass die Brüder, nachdem sie die Füße gewaschen haben, die Gelegenheit nutzen sollten, die Fussnägel zu schneiden⁹⁹, denn nur dazu ist ihnen erlaubt, ihr Messer auf sich zu tragen (das sie normalerweise nach dem Abendbrot im Dormitorium ablegen mussten).

Kleiderwäsche und Schuhreinigung

Nicht nur die Körperpflege, sondern auch die Reinigung von Kleidern und Schuhen, die jeder Mönch selbst zu besorgen hat, findet im Kreuzgang statt, und zwar während der Redezeiten¹⁰⁰: Er holt sich dazu warmes Wasser aus der Küche. Im Kreuzgang steht als Waschtrog ein grosser ausgehöhlter Baumstamm mit mehreren Aushöhlungen zur Verfügung, damit Hemd («stamineum») und Hosen («femoralia») getrennt gewaschen werden können. Vor dem Kapitel legt er die Wäsche ins warme Wasser, damit sie weich wird, danach wäscht er sie und hängt sie zum Trocknen über ein Seil im Kreuzgang («in claustrum super funiculum suspendit»)¹⁰¹, das vielleicht zwischen den Säulen aufgespannt war. Ausgenommen davon ist der Bereich vor dem Kapitelsaal im Ostflügel¹⁰². Die Schuhe («socci») sind ebenfalls dort abzuwaschen und auf dem Gras im Kreuzgangshof zum Trocknen auszulegen. Alles ist aber, je nach liturgischem Kalender, vor der Vesper, vor der Kollation oder wenn eine Prozession stattfindet, wegzutragen.

Trinkgefässe dürfen zwar im Kreuzgang abgewaschen, nicht aber zum Trocknen hingelegt werden, sondern sind dafür ins Refektorium zurückzutragen¹⁰³.

Sechsmal im Jahr wurden Kirche und Kreuzgang mit dem Besen gefegt und der Boden mit frischen Binsen belegt¹⁰⁴, wofür der Elemosinar, der dieser Pflicht nachzukommen hatte, vom Cellerar drei Brote zusätzlich erhielt¹⁰⁵.

Kreuzgangstopographie und Funktion

In den hier ausgewerteten Quellen wird selten spezifiziert, welche Bereiche des Kreuzgangs für die einzelnen Verrichtungen vorgesehen waren. Fassen wir die wenigen topographisch genauen Anmerkungen zusammen: Nach den cluniazensischen und hirsauischen Bestimmungen musste das Schleifen und Vorbereiten der Rasiermesser im Westflügel vorgenommen werden, bei den Augustiner-Chorherren von St. Victor fand auch die *Praelavatio*, die reinigende Fusswaschung, hier statt, während sie sich für die Lektüre in den an die Kirche gren-

zenden Trakt setzten. Hier fand im Kloster Rheinau auch das *Mandatum pauperum* am Gründonnerstag statt: Die Armen wurden, nachdem man ihnen die Füße ausserhalb der Klausur im Gästehaus gewaschen hatte, in den Kreuzgang geführt und setzten sich beim Eingang auf die rechte Seite, gegen die Kirche gewandt («in ipso introitu super sedile dextrum, ita ut facies eorum ad ecclesiam sit versa»)¹⁰⁶. Aus dem Textlaut ist zu vermuten, dass es sich dabei um Sitzgelegenheiten oder eine Bank entlang der hofseitigen Brüstungsmauer handelt. Für das Kanonikerstift in Marbach lautet die Bestimmung ähnlich: Die Armen liessen sich zu beiden Seiten auf den Sitzen (oder Bänken) beim Eingang nieder, wo die Brüder während der Redezeit zu sitzen pflegen («in ipso introitu sedilia, in quibus fratres in tempore loquendi solent sedere, ex utraque parte ab eis occupantur»)¹⁰⁷.

Aus den spärlichen und z. T. wenig präzisen Hinweisen in den Quellen lässt sich kaum folgern, dass den verschiedenen Verrichtungen bestimmte Bereiche im Kreuzgang zugeteilt waren. Auch werden lokale Unterschiede bestanden haben. Doch dürfte für gewisse Handlungen der an die Kirche grenzende Flügel bevorzugt worden sein. Die Augustiner-Chorherren von St. Victor versammelten sich, wie oben ausgeführt, hier zur Lektüre, während die «profanere» Verrichtung der *Praelavatio* im Westflügel vorgenommen wurde, wo die Cluniazenser und Hirsauer auch das Schleifen der Rasiermesser anordneten. Im Kreuzgangsflügel neben der Kirche hielten sich die Marbacher Kanoniker während der Redezeit auf und nahmen hier, wie die Rheinauer Benediktiner Mönche, den liturgischen Akt des *Mandatum pauperum* vor.

Die explizite Vorschrift in den Satzungen von St. Victor, dass sich die Brüder während der Lektüre nicht Rücken an Rücken, Gesicht zu Gesicht und nicht quer in den Gang setzen sollten, lässt vermuten, dass sie dazu mobile Sitzgelegenheiten benutzten. Vielerorts ist jedoch gerade der Kreuzgangstrakt neben der Kirche (wenn auch nicht ausschliesslich) zu solchen Zwecken mit steinernen Sitzbänken ausgestattet, in manchen Klöstern ist er breiter als die anderen Flügel oder gar zweischiffig angelegt und architektonisch besonders hervorgehoben¹⁰⁸. Bereits im St. Galler Klosterplan weist der an die Kirche grenzende Nordflügel («porticus ante ecclesiam») Sitzbänke an den Längswänden auf und ist mit der Beischrift «hinc pia consilium pertractet turba» («hier möge die fromme Schar heilsamen Rat halten») versehen, was heute allgemein als Abhaltung des Kapitels interpretiert wird¹⁰⁹. Die Ausstattung mit Sitzbänken wie auch die Zweischiffigkeit dieses Flügels begegnen ge-

9 Zisterzienserkloster Haute-
rive, Kreuzgang (1320–1330),
Nordflügel. – «Kollationsgang»
mit Sitzbänken und betenden
Mönchen.



häuft, wenn auch nicht ausschliesslich, in Zisterzienserklöstern¹¹⁰, was auf eine intensivere Nutzung gerade bei diesem Orden schliessen lässt. Nur die Zisterzienser versammelten sich zur Kollation (der nach der Benediktsregel, Kap. 42, allabendlich vor der Komplet stattfindenden gemeinsamen kultischen Lesung) im Kreuzgang¹¹¹, während die verschiedenen Versionen der *Consuetudines* bei den Benediktinern dafür den Kapitelsaal vorsahen. Eine genauere Ortsangabe fehlt zwar im zisterziensischen *Liber Usuum*, doch ist dafür der an der Kirche entlanggeführte Flügel zu vermuten – nicht nur wegen dem häufigeren Vorkommen von Sitzbänken, sondern weil sich eine entsprechende Praxis und die Bezeichnung dieses Trakts als «Kollationsgang» (Lesegang) bis heute erhalten haben¹¹². Steinbänke finden sich in der Schweiz z. B. in den Zisterzienserklöstern Hauterive auf beiden Seiten des Lesegangs, in Wettingen nur entlang der Wand gegen die Kirche (Abb. 8). Die Fusswaschung der Armen, das *Mandatum pauperum* am Gründonnerstag, kann bei den Zisterziensern eindeutig in diesen Bereich des Kreuzgangs lokalisiert werden, da von der «Kirchentür, durch welche die Mönche den Kreuzgang zu verlassen und zu betreten pflegen» die Rede ist¹¹³. Auch für das anschliessende *Mandatum fratrum* und die samstägliche Fusswaschung ist als Ort der «Lesegang» anzunehmen¹¹⁴. Dafür sprechen auch bauliche Gegebenheiten: In unterschiedlicher Anzahl, Form und Anordnung sind in einer Reihe von Zisterzienserklöstern in der Brüstungswand des Kollationsgangs Ausgussöffnungen überliefert, die aus Kreuzgängen anderer Orden bisher nicht bekannt geworden sind¹¹⁵. Die allein bei den Zisterziensern gegebene Nutzung des der Kirche benachbarten Kreuzgangflügels für die Kollation und die Fusswaschung könnte eine mögliche Erklärung, doch sicher nicht die einzige, für die Verbreitung solcher Einrichtungen und für die besondere bauliche Gestalt und architektonische Ausgestaltung dieses Kreuzgangarms in zisterziensischen Anlagen liefern¹¹⁶.

Da sich nicht nur in zisterziensischen, sondern auch in anderen Klausuranlagen das Armarium zum Kreuzgang öffnete und in der Regel zwischen Sakristei und Kapitelsaal, d. h. zunächst des Kreuzgangflügels neben der Kirche, angeordnet war, darf man annehmen, dass aus praktischen Gründen auch die private Lektüre im allgemeinen in diesem Trakt abgehalten wurde.

Von feierlichen Prozessionen und Gesang bis zum Schneiden der Fussnägel und dem Waschen und Trocknen von Kleidern und Schuhen fand, in wechselnden Szenarien, eine breite – und bunte – Palette liturgischer und profaner Aktivitäten im Kreuzgang eines Klo-

sters oder regulierten Stifts statt. Wie kein anderer Bezirk innerhalb der Klausur hatte er den unterschiedlichsten Nutzungsbedürfnissen zu dienen, war «Verkehrsknotenpunkt», Prozessionsweg und Aufenthaltsraum zugleich. Die kunstvoll ausgestalteten Arkaden von hoher architektonischer und bildhauerischer Qualität, und oft mit reicher Bauplastik ausgestattet, boten zuweilen den würdigen Rahmen für zeremonielle Akte, zuweilen flatterte Wäsche zwischen den Säulen oder sie dienten, wie die expliziten Verbote bezeugen, als «Klopfstangen» für staubige Strümpfe.

Zusammenfassung

Welchen Zwecken diente der Kreuzgang eines Klosters, einer Stifts- oder einer Bischofskirche im Mittelalter? Was spielte sich hier ab, wie wurde er benutzt? Zu diesen Fragen liegt in den *Libri Ordinarii* und den monastischen *Consuetudines* ein reicher Quellenfundus vor, der für die Frage der Funktion von Kreuzgängen bislang kaum ausgewertet worden ist. Am Beispiel des Zürcher Grossmünsters und des Basler Münsters wird exemplarisch die liturgische Funktion des Kreuzgangs skizziert: ein vielbegangener Prozessionsbezirk, zu dem nicht nur der Klerus, sondern z. T. auch Laien Zugang hatten. In monastisch organisierten Gemeinschaften mit *Vita communis* dagegen bot der Kreuzgang nicht nur den Rahmen für feierliche Prozessionen, sondern war, als Kern der Klausur und überdachter Verbindungsweg zwischen den Gebäuden des Klausurgevierts, ein multifunktionaler Bezirk im Alltagsleben: Hier wurde in rhythmisch wechselnden Szenarien nach Vorschrift geschwiegen, geredet, gelesen, Körperpflege und Haushalt erledigt.

Résumé

Quelles sont les fonctions des cloîtres au Moyen Age, que ce soit dans les couvents, les églises épiscopales ou les collégiales? A quoi servent-ils, comment sont-ils utilisés? Pour répondre à toutes ces questions, les *Libri ordinarii* et les *Consuetudines* des couvents constituent des sources précieuses, jusqu'à ce jour peu explorées. S'appuyant sur les exemples du Grossmünster de Zurich et de la cathédrale de Bâle, cet article décrit la fonction liturgique du cloître: un chemin très fréquenté par les processions, auquel non seulement le clergé, mais parfois aussi les laïcs ont accès. Dans les communautés monastiques organisées pour la *Vita communis*, le cloître n'est pas seulement le cadre de processions solennelles. Il est, au cœur de la clôture, le chemin utilisé pour circuler

d'un lieu à l'autre, un espace multifonctionnel servant à la vie quotidienne: là, à l'abri de la pluie et du soleil, au rythme régulier dicté par la règle, on se tait, on parle, on lit, on s'adonne aux soins du corps et aux tâches ménagères.

Riassunto

A quali funzioni erano adibiti i chiostri dei conventi, delle chiese collegiate e delle cattedrali nel Medioevo? Che cosa aveva luogo in questi spazi? Come venivano utilizzati? Per rispondere a tali questioni bisogna ricorrere ai Libri ordinarii e alle Consuetudines monastiche, fonti ricche di informazioni finora poco vagliate. La funzione liturgica del chiostro quale ambiente processionale accessibile al clero, ma pure ai laici, è illustrata mediante due esempi particolarmente eloquenti: il Grossmünster di Zurigo e la cattedrale di Basilea. Nelle comunità monastiche organizzate invece secondo la *Vita communis*, il chiostro non fungeva soltanto da cornice alle processioni celebrative. Quale elemento di comunicazione tra gli edifici del complesso claustrale assolveva molteplici funzioni legate alla vita quotidiana. All'ombra dei suoi porticati si svolgevano, scandite dal ritmo regolare della vita monastica, le più svariate attività: raccoglimento, conversazione, lettura, igiene personale e pulizia indumenti.

Abgekürzt zitierte Quelleneditionen

Constitutiones Hirsaudienses

Sancti Wilhelmini Constitutiones Hirsaudienses seu Gengenbacenses (MIGNE, *Patrologia Latina* 150, Sp. 927–1146).

Consuetudines Marbacenses

JOSEF SIEGWART, *Die Consuetudines des Augustiner-Chorherrenstiftes Marbach im Elsass (12. Jahrhundert)* (Spicilegium Friburgense, Bd. 10), Freiburg i. Ü. 1965.

HÄNGGI

ANTON HÄNGGI, *Der Rheinauer Liber Ordinarius (Zürich Rh 80, Anfang 12. Jh.)* (Spicilegium Friburgense, Bd. 1), Freiburg i. Ü. 1957.

HIERONIMUS

KONRAD W. HIERONIMUS, *Hieronymus Brilinger: Ceremoniale Basiliensis Episcopatus*, in: *Das Hochstift Basel im ausgehenden Mittelalter* (Quellen und Forschungen), Basel 1938, S. 97–320.

LEUPPI

HEIDI LEUPPI (Hrsg.), *Der Liber Ordinarius des Konrad von Mure. Die Gottesdienstordnung am Grossmünster in Zürich* (Spicilegium Friburgense 37), Freiburg i. Ü. 1995.

Liber Usuum

BRUNO GRIESSER, *Die «Ecclesiastica officia cisterciensis ordinis» des Cod. 1711 von Trient*, in: *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 12, 1956, S. 153–288.

LO St. Victor

LUCAS JOCQUE und LUDOVICUS MILIS, *Liber Ordinis Sancti Victoris Parisiensis* (Corpus Christianorum. Continuatio Medievals LXI), Turnhout 1984.

UDALRICUS

UDALRICUS, *Consuetudines Cluniacenses (Antiquiores consuetudines cluniacensis monasterii collectore Udalrico monacho benedictino)* (MIGNE, *Patrologia Latina* 149, Sp. 635–778).

Anmerkungen

¹ Die einzige mir bekannte quellenorientierte Studie, die sich mit der Frage der Funktion des Kreuzgangs in Klöstern beschäftigt, ist der kurze Aufsatz von PAUL MEYVAERT, *The Medieval Monastic Claustrum*, in: *Gesta* 12, 1973, S. 53–59. Speziell zu zweischiffigen Kreuzgängen auch KONRAD MAIER, *Zweischiffige mittelalterliche Kreuzgänge*, in: *Berichte über die Tätigkeit der Bau- und Kunstdenkmalpflege in den Jahren 1991–1992* (Niedersächsische Denkmalpflege 15), Hannover 1995, S. 95–142, bes. S. 124 ff. Nur am Rande und ohne neue Ergebnisse wird die Funktionsfrage behandelt bei ROLF LEGLER, *Der Kreuzgang. Ein Bautypus des Mittelalters*, Frankfurt a. M./Bern/New York/Paris 1989.

² Die z. T. mit guten Registern versehenen edierten Libri Ordinarii sind zusammengestellt bei HÄNGGI, S. XXIV–XXXVI, mit Ergänzungen bei EDMUND KARL FARRENKOPF, *«Breviarium Eberhardi Cantoris»*. *Die mittelalterliche Gottesdienstordnung des Domes zu Bamberg* (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 50), Aschendorf 1969, S. 5–7.

³ Vgl. KASSIUS HALLINGER, *Consuetudo. Begriff, Formen, Forschungsgeschichte, Inhalt*, in: *Untersuchungen zu Kloster und Stift* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68), Göttingen 1980, S. 140–166. Eine Zusammenstellung von Ordinarien aller Orden bei HÄNGGI, S. XXXV–XXXVI, der benediktinischen und zisterziensischen Bräuche bei BRUNO SCHNEIDER, *Cîteaux und die benediktinische Tradition. Die Quellenfrage des Liber Usuum im Lichte der Consuetudines monasticae*, in: *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 16, 1960, S. 169–254, hier S. 186–192. Eine vorzügliche wissenschaftliche Edition der monastischen Consuetudines liegt in der von Kassius Hallinger begonnenen und bereits in vielen Bänden vorliegenden Reihe «Corpus Consuetudinum monasticarum» vor.

⁴ HEIDI LEUPPI (Hrsg.), *Der Liber Ordinarius des Konrad von Mure. Die Gottesdienstordnung am Grossmünster in Zürich* (Spicilegium Friburgense 37), Freiburg i. Ü. 1995.

⁵ KONRAD W. HIERONIMUS, *Hieronymus Brilinger: Ceremoniale Basiliensis Episcopatus*, in: *Das Hochstift Basel im ausgehenden Mittelalter* (Quellen und Forschungen), Basel 1938, S. 97–320.

⁶ Vgl. ADOLPH FRANZ, *Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter*, 2 Bde., Freiburg i. Br. 1909, Bd. 1, S. 633–635; LUDWIG EISENHOFER, *Handbuch der katholischen Liturgik*, 2 Bde., Freiburg i. Br. 1932, Bd. 1, S. 478 f.

⁷ Vgl. CHRISTINE BARRAUD WIENER und PETER JEZLER, *Liturgie, Stadtopographie und Herrschaft in den Festtagsprozessionen des Zürcher Liber Ordinarius*, in: LEUPPI 1995, S. 127–156.

⁸ § 625 (LEUPPI 1995, S. 267). Zur liturgischen Funktion des Grossmünster-Kreuzgangs vgl. auch die knappen Bemerkungen bei PAUL MICHEL,

- Tiere als Symbol und Ornament. Möglichkeiten und Grenzen der ikonographischen Deutung, gezeigt am Beispiel des Zürcher Grossmünsterkreuzgangs*, Wiesbaden 1979, S. 145–146. Zur Topographie des Kreuzgangs und der angrenzenden Stiftsgebäude vgl. DANIEL GUTSCHER, *Das Grossmünster in Zürich. Eine baugeschichtliche Monographie*, Bern 1983, S. 17–22, 34–35.
- ⁹ § 1457, § 1458 (LEUPPI 1995, S. 422).
- ¹⁰ § 1446 (LEUPPI 1995, S. 420).
- ¹¹ § 499 ff. (LEUPPI 1995, S. 238–240). Vgl. BARAUD WIENER/JEZLER 1995 (wie Anm. 7), S. 142 ff.
- ¹² § 506 (LEUPPI 1995, S. 241).
- ¹³ § 502 (LEUPPI 1995, S. 239).
- ¹⁴ § 504 (LEUPPI 1995, S. 240).
- ¹⁵ § 661–684 (LEUPPI 1995, S. 273–278). Vgl. BARAUD WIENER/JEZLER 1995 (wie Anm. 7), S. 152 ff.
- ¹⁶ § 680 (LEUPPI 1995, S. 277).
- ¹⁷ § 1066 (LEUPPI 1995, S. 330), § 1262 (LEUPPI 1995, S. 375).
- ¹⁸ HIERONIMUS 1938, S. 151. Für Trier ADALBERT KURZEJA (Hrsg.), *Der älteste Liber Ordinarius der Trierer Domkirche*. London, Brit. Mus., Harley 2958, Anfang 14. Jh. (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 52), Münster Westfalen 1970, S. 279.
- ¹⁹ HIERONIMUS 1938, S. 234.
- ²⁰ HIERONIMUS 1938, S. 121 ff.
- ²¹ Die Formation ist ausführlich beschrieben (HIERONIMUS 1938, S. 121–122).
- ²² HIERONIMUS 1938, S. 236–237.
- ²³ HIERONIMUS 1938, S. 147 ff.
- ²⁴ Es handelt sich hier um einen der drei im Ceremoniale als «sedes episcopalis» erwähnten Bischofsstühle innerhalb der Domimmunität. Der eigentliche feste Thron stand im Chor, an der Rückseite des Lettners gegenüber dem Hochaltar, ein dritter im Osttrakt des Kreuzgangs (vgl. dazu unten). Im Gegensatz zum ebenfalls mehrfach erwähnten mobilen «faldistorium» wird es sich hierbei um fest installierte Sitze handeln.
- ²⁵ Zur Geschichte und den allgemeinen und speziellen Formen der Palmprozession, auf die hier nicht einzugehen ist, vgl. H. J. GRAF, *Palmenweihe und Palmprozession* (Veröffentlichungen des Missionspriesterseminars St. Augustin, Siegburg 5), Kaldenkirchen 1959. Zuletzt BARAUD WIENER/JEZLER 1995 (wie Anm. 7), S. 137 ff., mit neuerer Literatur.
- ²⁶ HIERONIMUS 1938, S. 151.
- ²⁷ Vgl. Anm. 24. Dieser Bischofsstuhl, ein erhabener Sitz «drei staffel hoch von der erden» (Wurstisen, M. B. 472; zit. in HIERONIMUS 1938, S. 580) in der Nähe des Bartholomäusaltars, wurde auch anlässlich bischöflicher Amtshandlungen benutzt. Vor dem Tag des hl. Johannes d. Täufers liess der Bischof «in pontificalibus» der Bürgerschaft von Basel seine Rechte vorlesen und beeidigte Bürgermeister und Räte. So nach JACOB BURCKHARDT, *Über den Kreuzgang des Münsters zu Basel*, in: Zeitschrift über das gesamte Bauwesen 3, 1839, S. 80–84, hier S. 84 (ohne Nachweis). Zu diesem Bischofsstuhl siehe auch KARL STEHLIN, *Baugeschichte des Basler Münsters*, Basel 1895, S. 272–273.
- ²⁸ HIERONIMUS, S. 181, 182, 200.
- ²⁹ HIERONIMUS, S. 260 f.
- ³⁰ HIERONIMUS, S. 258 ff.
- ³¹ HIERONIMUS, S. 199 ff.
- ³² HIERONIMUS, S. 234 f., 243. Zwei Stiftungen des Domherrn Wernher von Blotzheim, eine der Bruderschaft der Münsterbauhütte. Prozession und Messe waren alljährlich während der Fronfasten nach Kreuzerhöhung bzw. nach dem St. Lucientag abzuhalten.
- ³³ HIERONIMUS, S. 143. Dies entspricht allgemeinem Usus in mittelalterlichen Bischofskirchen. Ausnahmen stellten z. B. Trier und Augsburg dar mit täglichen Litaneiprozessionen während der Fastenzeit. Vgl. KURZEJA 1970 (wie Anm. 18), S. 298 f.
- ³⁴ Vgl. THOMAS SCHÄFER, *Die Fusswaschung im monastischen Brauch und in der lateinischen Liturgie* (Texte und Arbeiten herausgegeben durch die Erzabtei Beuron. 1. Abt. Heft 47), Beuron in Hohenzollern 1956.
- ³⁵ Für das Grossmünster (§ 539; LEUPPI 1995, S. 248) lässt der Liber Ordinarius offen, ob sich der Klerus für das Mandatum ins Refektorium oder an einem anderen geeigneten Ort in der Kirche begibt. Im Trierer Dom wird es im Refektorium vollzogen (KURZEJA 1970 (wie Anm. 18), S. 131), im Basler Münster im Chor (HIERONIMUS 1938, S. 166 ff.), im Konstanzer Münster hingegen im Kreuzgang (P. ZINSMAIER, *Eine unbekannte Quelle zur Geschichte der mittelalterlichen Liturgie im Konstanzer Münster*, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 104, 1956, S. 52–104, hier S. 72–73).
- ³⁶ HIERONIMUS 1938, S. 155 ff.; KURZEJA 1970 (wie Anm. 18), S. 133 f.
- ³⁷ HELGA SCIURIE, *Zur Ikonographie der Putzritzezeichnung am Magdeburger Domkreuzgang*, in: *Wandmalerei des Hochfeudalismus im europäisch-byzantinischen Spannungsfeld (12. und 13. Jahrhundert)*. Herausgegeben von HEINRICH L. NIKEL (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Wissenschaftliche Beiträge 1983/14, H 3), Halle (Saale) 1983, S. 83–95, hier S. 86. Ich danke Helga Sicurie für diesen interessanten Hinweis.
- ³⁸ Vgl. dazu FRANZ 1909 (wie Anm. 6), Bd. 1, S. 507 ff.
- ³⁹ § 568 (LEUPPI 1995, S. 255–256); HÄNGGI, S. 118.
- ⁴⁰ EDWARD B. FOLEY, *The First Ordinary of the Royal Abbey of St. Denis in France* (Spicilegium Friburgense 32), Freiburg i. Ü. 1990, S. 377. Hier wird präzisiert, dass das Feuer in einer Ecke des Kreuzgangs entfacht und geweiht werden soll («in quodam angulo claustris»).
- ⁴¹ HIERONIMUS 1938, S. 181 ff.
- ⁴² HIERONIMUS 1938, S. 181. Der Ordinarius des Grossmünsters vermerkt, dass das neue Feuer aus einem den Sonnenstrahlen ausgesetzten Kristall gewonnen, oder aber aus einem Feuerstein geschlagen werden soll («de cristallo ad radios solis per fungos suppositos susceptus vel de silice excusus») (§ 568; LEUPPI 1995, S. 255). In Rheinau wird dafür ein Kristall oder ein Feuerstein benutzt (HÄNGGI, S. 118). Nach Rupert von Deutz (Gemma animae lib. III, c. 94, M. CLXXII 667) symbolisiert der Kristall Christus und der Weiheort vor oder ausserhalb der Kirche erinnert daran, dass Christus uns vor den Toren Jerusalems am Kreuz erlöst hat; nach FRANZ 1909 (wie Anm. 6), Bd. 1, S. 513.
- ⁴³ § 571 (LEUPPI 1995, S. 257).
- ⁴⁴ § 712 (LEUPPI 1995), S. 283.
- ⁴⁵ EISENHOFER 1932 (wie Anm. 6), Bd. 1, S. 559.
- ⁴⁶ § 585 (LEUPPI 1995, S. 260–261). Nach der von der altkirchlichen Fastenordnung vorgeschriebenen Abstinenz vom Genuss von Fleisch, Eiern und Laktizinen wurden diese Speisen am Ende der vierzigstägigen Fastenzeit am Osterfest gesegnet.

- Als Orte der Osterspessenweihe ist die Kirche selbst, die Vorhalle, in Klöstern auch das Refektorium, oder, wie im Grossmünster, der Kreuzgang bezeugt. Zur Weihe von Esswaren am Osterfest vgl. FRANZ 1909 (wie Anm. 6), Bd. 1, S. 575–603.
- ⁴⁷ § 500 (LEUPPI 1995, S. 239). Vgl. BARRAUD WIE-
NER/JEZLER 1995 (wie Anm. 7), S. 142 f.
- ⁴⁸ § 503 (LEUPPI 1995, S. 240).
- ⁴⁹ Dazu KURZEJA 1970 (wie Anm. 18), S. 273 ff.
- ⁵⁰ Ebda., S. 279.
- ⁵¹ Ebda., S. 279. Die Minimalvariante der Palmprozession durch den Kreuzgang blieb in nachmittelalterlicher Zeit schliesslich als einzige übrig. Dass das Volk dabei im Dom verblieb, vermutet Kurzeja aus dem seit dem 17./18. Jh. überlieferten Ritus, der die Huldigungsstatio nicht mehr in Liebfrauen, sondern inmitten des Doms vorschreibt, was nur dann Sinn macht, wenn man davon ausgeht, dass die Kreuzverehrungsstatio als Höhepunkt der Prozession in Anwesenheit des Volkes begangen werden sollte.
- ⁵² HIERONIMUS 1938, S. 151.
- ⁵³ HIERONIMUS, S. 225 f., 228 ff.
- ⁵⁴ *Das Corvinus-Graduale*. Einleitung und Bildbeschreibung von ELISABETH SOLTÉSZ, Hanau 1982. Abgebildet in GEORG A. NARCISS (Hrsg.), *Klosterleben im Mittelalter. Nach zeitgenössischen Quellen von Johannes Bühler*, Frankfurt a.M. 1989, Abb. 5.
- ⁵⁵ Leider sind mir keine weiteren Bildquellen ähnlicher Art bekannt geworden.
- ⁵⁶ *Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich*, bearbeitet von J. ESCHER u.a., Zürich 1888–1957, Bd. 3, Nr. 1088, S. 183–186, hier S. 183–184. Ich danke Markus Stromer, Zürich, für diesen Hinweis.
- ⁵⁷ Dies bestätigt den aus anderen Beobachtungen gewonnenen Schluss von GÜTSCHER 1983 (wie Anm. 8), S. 20, dass die Chorherren am Grossmünster bis zum 13. Jahrhundert nach der sog. Aachener Regel von 816/817 gemeinsam in den Stiftsgebäuden um den Kreuzgang lebten, ab dann in eigenen Chorherrenhöfen in der Nähe des Grossmünsters, v.a. an der Kirchgasse. Vgl. auch LEUPPI, S. 53.
- ⁵⁸ Vgl. hierzu die diesbezüglich strengen Vorschriften, die im 12. Jh. in einem regulierten Chorherrenstift noch herrschten, z. B. in den Pflichten des «portarius claustrii» im *LO St. Victor*, cap. 16 (JOCQUE/MILIS, S. 58–59).
- ⁵⁹ Zum Beispiel anlässlich der Ausstellung von Rechtsurkunden. Vgl. dazu den Aufsatz von MARKUS STROMER in diesem Heft.
- ⁶⁰ Vgl. dazu die entsprechenden *Consuetudines* und *Libri Ordinarii* (siehe Anm. 2 und 3). Zusammenfassende Bemerkungen z. B. bei XAVER HAIMERL, *Das Prozessionswesen des Bistums Bamberg im Mittelalter* (Münchener Studien zur historischen Theologie 14), Hildesheim 1973.
- ⁶¹ Vgl. auch MEYVAERT 1973 (wie Anm. 1). Für die folgenden Ausführungen wurden vor allem die in der zweiten Hälfte des 11. Jh. verfassten *Consuetudines Cluniacenses* und *Constitutiones Hirsaudienses*, ausgewählte Satzungen von Augustiner-Chorherrenstiften und die 1130/1134 verfasste Trienter Redaktion des *Liber Usuum* ausgewertet. Für die Hilfe bei der Übersetzung einiger Textstellen danke ich Darko Senekovic, Mittellateinisches Seminar der Universität Zürich.
- ⁶² UDALRICUS, Lib. II, cap. 20 (MIGNE, PL 149, Sp. 709); *Constitutiones Hirsaudienses*, cap. 59 (MIGNE, PL 150, Sp. 988); *Consuetudines Marbacenses*, cap. 32, § 72 (SIEGWART, S. 140).
- ⁶³ *Liber Usuum*, cap. 13 (GRIESSER, S. 191).
- ⁶⁴ UDALRICUS, Lib. II, cap. 3 (MIGNE, PL 149, Sp. 703).
- ⁶⁵ UDALRICUS, Lib. II, cap. 4 (MIGNE, PL 149, Sp. 703–705). Detaillierter in den *Constitutiones Hirsaudienses*, Lib. I, cap. 6–25 (MIGNE, PL 150, Sp. 940–957).
- ⁶⁶ UDALRICUS, Lib. II, cap. 24 (MIGNE, PL 149, Sp. 712).
- ⁶⁷ Ebda.
- ⁶⁸ Ebda. Die Bezeichnung «scribendi sciolus» («Halbwisser») lässt auf einen «nicht-professionellen» Schreiber schliessen. MEYVAERT 1973 (wie Anm. 1), S. 54, folgert aus anderen Quellen, dass die «professionellen», für die Buchproduktion eines Klosters verantwortlichen Schreiber ihre Tätigkeit im Scriptorium ausübten, während «Laien» dieser Beschäftigung vornehmlich im Kreuzgang nachgingen, wo sie auch ihre Schreibfedern spitzten.
- ⁶⁹ UDALRICUS, Lib. II, cap. 20 (MIGNE, PL 149, Sp. 709).
- ⁷⁰ *LO St. Victor*, cap. 34 (JOCQUE/MILIS, S. 163–166). Wie in cap. 31 (ebda., S. 145) präzisiert wird, bilden nur gewisse Festtage, die ersten vier Tage nach Ostern und Pfingsten und drei Schweigetage während der Fastenzeit eine Ausnahme.
- ⁷¹ UDALRICUS, Lib. II, cap. 11 (MIGNE, PL 149, Sp. 706).
- ⁷² So ein Nachsatz im gleichlautenden Kapitel in den *Consuetudines Marbacenses*, cap. 20, § 38 (SIEGWART 1965, S. 123).
- ⁷³ *Liber Usuum*, cap. 71 (GRIESSER, S. 238).
- ⁷⁴ *LO St. Victor*, cap. 31 (JOCQUE/MILIS, S. 145 ff.).
- ⁷⁵ Ebda., S. 146 f.
- ⁷⁶ Ebda., S. 145.
- ⁷⁷ Ebda., S. 147–148.
- ⁷⁸ UDALRICUS, Lib. III, cap. 8 (MIGNE, PL 149, Sp. 747).
- ⁷⁹ UDALRICUS, Lib. II, cap. 10 (MIGNE, PL 149, Sp. 706). Nach den *Consuetudines Marbacenses*, cap. 19, § 37 (SIEGWART, S. 123), erfolgte die Morgenwäsche im Lavatorium, wo ebenfalls drei Tücher zur Verfügung standen, eines für die *Pueri*, eines für die jungen, das dritte für die älteren Brüder.
- ⁸⁰ UDALRICUS, Lib. III, cap. 16 (MIGNE, PL 149, Sp. 760).
- ⁸¹ *Liber Usuum*, cap. 85 (GRIESSER, S. 249): am Weihnachtstag, am Sonntag vor der Passionszeit (Quinquagesimae), an Ostern und danach alle sieben Wochen bis zu Allerheiligen.
- ⁸² UDALRICUS, Lib. III, cap. 16 (MIGNE, PL 149, Sp. 759–760).
- ⁸³ *Constitutiones Hirsaudienses*, Lib. II, cap. 39 (MIGNE, PL 150, Sp. 1098).
- ⁸⁴ Im entsprechenden Kapitel der *Constitutiones Hirsaudienses*, Lib. II, cap. 39 (MIGNE, PL 150, Sp. 1098) lautet es «ad cancellos claustrii», was eher auf Sitzgelegenheiten entlang den hofseitigen Arkaden schliessen lässt, als darauf, dass sie sich auf die Brüstung selbst, d. h. zwischen die Säulen setzten.
- ⁸⁵ *Liber Usuum*, cap. 85 (GRIESSER, S. 249). Die hier zitierte, um 1130/1134 entstandene Redaktion des *Liber Usuum* enthält keinen Hinweis, dass die Rasur im Lavatorium (bzw. Brunnenhaus) vorgenommen wurde (so ALOIS WAGNER, *Brunnenhaus*, in: *RDK*, Bd. 2, Sp. 1310–1318, hier Sp. 1313). Auch das Rasieren in einem (ungeheizten) Raum oder einer (geheizten) Stube scheint erst im Spätmittelalter Usus geworden zu sein. Vgl. dazu den Brief Martin von Sengings aus dem

- Jahr 1457 über seinen Besuch im Kloster Bursfeld: «... Der Platz zum Rasieren ist keine Stube, sondern Sommer wie Winter ein kalter Raum ...»; zit. in: NARCISS 1989 (wie Anm. 54), S. 205.
- ⁸⁶ So z. B. in den Vorschriften im Rheinauer Liber Ordinarius (HÄNGGI, S. 134) oder im *LO St. Victor*, cap. 62 (JOCQUE/MILIS, S. 243).
- ⁸⁷ *LO St. Victor*, cap. 62 (JOCQUE/MILIS, S. 243).
- ⁸⁸ UDALRICUS, Lib. III, cap. 17 (MIGNE, PL 149, Sp. 760).
- ⁸⁹ Vgl. SCHÄFER 1956 (wie Anm. 34).
- ⁹⁰ Ebda., S. 68.
- ⁹¹ Ebda., S. 59 ff.
- ⁹² UDALRICUS, Lib. I, cap. 12 (MIGNE, PL 149, Sp. 659); *Liber Usuum*, cap. 21 (GRIESSER, S. 197–198).
- ⁹³ UDALRICUS, Lib. I, cap. 12 (MIGNE, PL 149, Sp. 660).
- ⁹⁴ *Liber Usuum*, cap. 21 (GRIESSER, S. 199).
- ⁹⁵ SCHÄFER 1956 (wie Anm. 34), S. 64, Anm. 22.
- ⁹⁶ *Constitutiones Hirsaudienses*, Lib. I, cap. 99 (MIGNE, PL 150, Sp. 1035).
- ⁹⁷ *LO St. Victor*, cap. 12 (JOCQUE/MILIS, S. 45).
- ⁹⁸ Ebda., cap. 63 (S. 244 ff.).
- ⁹⁹ *Constitutiones Hirsaudienses*, Lib. I, cap. 99 (MIGNE, PL 150, Sp. 1034).
- ¹⁰⁰ UDALRICUS, Lib. II, cap. 15 (MIGNE, PL 149, Sp. 707–708).
- ¹⁰¹ *Constitutiones Hirsaudienses*, Lib. II, cap. 37 (MIGNE, PL 150, Sp. 1097).
- ¹⁰² Diese Einschränkung enthält die von Bernard ungefähr gleichzeitig mit Udalrich verfasste Version der *Consuetudines Cluniacenses* (Hrsg. M. HERRGOTT, *Vetus disciplina monastica*, Paris 1726, S. 133–364, hier S. 214). Hier zit. nach MEYVAERT 1973 (wie Anm. 1), S. 56.
- ¹⁰³ *Constitutiones Hirsaudienses*, Lib. II, cap. 59 (MIGNE, PL 150, Sp. 988).
- ¹⁰⁴ UDALRICUS, Lib. III, cap. 24 (MIGNE, PL 149, Sp. 767): An Weihnachten, Ostern, Pfingsten, zum Geburtsfest des hl. Johannes d. Täuflers, an Mariae Himmelfahrt und an Allerheiligen.
- ¹⁰⁵ *Consuetudines Marbacenses*, cap. 130, § 294 (SIEGWART, S. 233). Einer Anordnung der Äbtissin des Zürcher Fraumünsters aus dem Jahr 1326, die u. a. die Verpflichtung der Geistlichen und des Sakristans der Abtei betrifft, ist zu entnehmen, dass demjenigen, der für die Reinigung des Kreuzgangs und des Kapitelsaals zuständig ist, jeweils am Gründonnerstag ein grosses und ein kleines Brot zu übergeben ist (*Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich*, bearbeitet von J. ESCHER u. a., Zürich 1888–1957, Bd. 11, Nr. 4042, S. 30). Ich danke Markus Stromer, Zürich, für diesen Hinweis.
- ¹⁰⁶ HÄNGGI, S. 119.
- ¹⁰⁷ *Consuetudines Marbacenses*, cap. 122, § 268 (SIEGWART, S. 223–224).
- ¹⁰⁸ Vgl. dazu die verdienstvolle Untersuchung von MAIER 1995 (wie Anm. 1) zur Verbreitung solcher Anlagen in Mitteleuropa, dessen aufschlussreichen Bemerkungen zur Funktion (bes. S. 124 ff.) ich hier folge.
- ¹⁰⁹ Ebda., S. 126, mit den entsprechenden Literaturverweisen.
- ¹¹⁰ Ebda., S. 125. Vgl. auch die kurzen Ausführungen zur Funktion des Kreuzgangs im Zisterzienserkloster Bebenhausen bei MATHIAS KÖHLER, *Die Bau- und Kunstgeschichte des ehemaligen Zisterzienserklosters Bebenhausen bei Tübingen*, Stuttgart 1995, S. 322–323, die jedoch bez. der Funktionsfrage keine neuen Erkenntnisse liefern.
- ¹¹¹ *Liber Usuum*, cap. 81 (GRIESSER, S. 245 f.).
- ¹¹² MAIER 1995 (wie Anm. 1), S. 126–127.
- ¹¹³ *Liber Usuum*, cap. 21 (GRIESSER, S. 198): «ducant pauperes in claustrum ibique eos sedere et discalciare faciant incipientes ab hostio ecclesie, quo monachi exire et claustrum intrare solent...».
- ¹¹⁴ Für das *Mandatum fratrum* am Gründonnerstag fehlen diesbezügliche konkrete Angaben (*Liber Usuum*, cap. 21; GRIESSER, S. 199), die Vorschriften für die samstägliche Fusswaschung (cap. 108; GRIESSER, S. 268 f.) konnte ich nicht überprüfen und stütze mich hier auf MAIER 1995 (wie Anm. 1), S. 127.
- ¹¹⁵ MAIER 1995 (wie Anm. 1), S. 128, hat die Beispiele zusammengestellt.
- ¹¹⁶ Ebda., S. 128, ohne indes dies als einzige Erklärung z. B. für die Zweischiffigkeit zu postulieren.

Abbildungsnachweis

1, 2: Kunstgeschichtliches Seminar der Universität Zürich. – 3: Aus: Heidi Leuppi (Hg.), *Der Liber Ordinarius des Konrad von Mure. Die Gottesdienstordnung am Grossmünster in Zürich, Freiburg, Schweiz*, 1995. – 4: Aus: Daniel Gutscher, *Das Grossmünster in Zürich. Eine baugeschichtliche Monographie*, Bern 1983. – 5: Aus: Konrad W. Hieronimus, Hieronymus Brilinger: *Ceremoniale Basiliensis Episcopatus*, in: *Das Hochstift Basel im ausgehenden Mittelalter (Quellen und Forschungen)*, Basel 1938, S. 97–320. – 6: *Basler Denkmalpflege (Eidenbenz)*. – 7: Erik Schmidt, Basel. – 8: Aus: *Das Corvinus-Graduale. Einleitung und Bildbeschreibung von Elisabeth Soltesz*, Hanau 1982 (Foto Csaba Gabler, László Gyarmathy). – 9: Kulturgüterdienst, Redaktion der *Kunstdenkmäler*, Freiburg (Foto Rast).

Adresse der Autorin

Dr. des. Regine Abegg, Kunsthistorikerin, Leutholdstrasse 21, 8037 Zürich